

N i e d e r s c h r i f t

über die 80. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 3. Juni 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/10492](#)
- b) **Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen - für die Weidetierhaltung, den Deichschutz und die Sicherheit der Menschen im ländlichen Raum**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8539](#)

Anhörung

- <i>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens</i>	4
- <i>Landesverband der Berufsjäger Niedersachsen e. V.</i>	11
- <i>Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.</i>	17
- <i>Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.</i>	25
- <i>BUND Landesverband Niedersachsen e. V.</i>	30
- <i>Rechtsanwalt Dr. Florian Asche</i>	36

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8954](#)

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Karin Logemann (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (i. V. des Abg. Alexander Saade) (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU), ab 15:40 Uhr vertreten durch den Abg. Dirk Toepffer (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU), zeitweise vertreten durch die Abg. Heike Koehler (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:30 Uhr bis 16:23 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/10492](#)

dazu: **Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27. April 2026**

Eingaben 01561/07/19, 01579/07/19, 01877/07/19, 01904/07/19

b) Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen - für die Weidetierhaltung, den Deichschutz und die Sicherheit der Menschen im ländlichen Raum

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8539](#)

dazu: **Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU vom 14. April 2026**

Zu a) direkt überwiesen am 27.04.2026

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 10.10.2025

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK

zuletzt beraten in der 78. Sitzung am 29. April 2026

Anhörung**Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens**

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2 zu [Drs. 19/8539](#) und Vorlage 11 zu [Drs. 19/10492](#)

Anwesend:

- Dr. Kirsten Hendricks (NST)
- Dr. Lutz Mehlhorn (NLT)
- Alina Rauch (NLT)
- Ann-Katrin Görgens (NSGB)

Dr. Kirsten Hendricks: Wir bedanken uns ganz herzlich für die Gelegenheit, hier mündlich vorzutragen. Unsere schriftliche Stellungnahme sollte Ihnen mittlerweile zugegangen sein. Es geht heute darum, Regelungen zu besprechen, die dazu dienen, auf die Änderung des Bundesjagdgesetzes zu reagieren.

Unter anderem geht es darum, die Zuständigkeit für die Tierart Wolf vollständig auf das Land zu übertragen. Aus kommunaler Sicht bitten wir darum, diesbezüglich zu differenzieren.

Die Zuständigkeit für revierübergreifende Managementpläne ist aus unserer Sicht beim Land gut angesiedelt. Wölfe orientieren sich bei der Wahl ihrer Reviere nicht an Landesgrenzen und schon gar nicht an Landkreisgrenzen. Wir halten es allerdings für zwingend notwendig, die unteren Jagd- und unteren Naturschutzbehörden angemessen einzubeziehen, weil diese über eine hohe Expertise und entsprechende Erfahrungen verfügen und das Land die Managementpläne am Ende nicht ganz allein umsetzen wird, sondern in irgendeiner Form auf Kapazitäten vor Ort wird zugreifen müssen.

Aus unserer Sicht muss es in diesem Zusammenhang auch darum gehen, Weideflächen - § 22 d Abs. 4 Nr. 3 des Bundesjagdgesetzes - mit als wolfsfreie Zonen aufzunehmen, einfach weil es gewisse Landstriche gibt, in denen das Thema Weidetierhaltung eine ganz große Rolle spielt. Dort muss man auf die Vereinbarkeit der Lebensräume von Weidetieren und des Wolfs schauen. Wir wünschen uns an dieser Stelle eine Evaluation der Regelungen. Wenn eine Zuständigkeit für die Landesebene festgelegt wird, macht es Sinn, sich nach einer gewissen Zeit - wir haben fünf Jahre vorgeschlagen - anzusehen, ob sich diese Zuständigkeitsregelung bewährt hat oder ob eine Differenzierung vorgenommen werden muss und wie sich die Abstimmung mit den unteren Jagd- und Naturschutzbehörden dargestellt hat.

Was die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 22 d Abs. 3 und auch Abs. 4 betrifft, sprechen wir uns für ein Optionsmodell aus. Untere Jagdbehörden, die über hinreichende Erfahrungen mit dem Wolf und auch in der Frage, wann eine Entnahme sinnvoll ist und wann dies nicht der Fall ist, verfügen und aufgrund kurzer Abstimmungswege effizient handeln können, sollten optieren und die Aufgabe an sich ziehen können. Wenn eine untere Jagdbehörde dies nicht tut, verbleibt die Aufgabe natürlich beim Land. Wir glauben, dass ein regionales Bestandsmanagement für den Wolf wichtig ist, um für Akzeptanz zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die besonders betroffenen Bereiche.

Dr. Lutz Mehlhorn: Die Mitglieder des Niedersächsischen Landkreistages sind etwas stärker betroffen. Was das Thema Wolf betrifft, ist die Diskussion auch im Präsidium geführt worden. Was in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt wird, ist in der Arbeitsgemeinschaft geeint und unsere gemeinsame Auffassung.

Wie die Kollegin bereits ausgeführt hat: Managementplan erst einmal beim Land und bitte zügig, aber unter Einbeziehung der Kommunen vor Ort und vor allem der unteren Jagd- und Naturschutzbehörden. Das muss zügig geschehen, damit wir schnell in die Verfahren kommen können. Durch die Einbeziehung der Kommunen vor Ort muss allerdings die dort vorhandene Kompetenz in den Managementplan einfließen. Wir kennen Eckpunkte. Das Thema wird im Wolfsforum diskutiert. Für die Frage der Umsetzung brauchen wir aber noch Expertise. Die erforderliche Zeit sollten wir uns nehmen. Deswegen wollen wir gern noch eine Anhörung des Umwelt- und des Landwirtschaftsministeriums zum Managementplan haben. Das ist ambitioniert. Aber wir brauchen ihn relativ zügig, damit es am Ende vor Ort losgehen kann.

Nun noch einmal zu dem bereits angesprochenen Optionsmodell. In all den Fällen, zu denen es im Bundesgesetz heißt, dass man mit Genehmigungen oder Anordnungen der Behörde vor Ort agiert, soll es der unteren Jagdbehörde, die immer auch untere Naturschutzbehörde ist und den

Artenschutz im Blick hat, möglich sein, selbst einzugreifen. Das ist nichts Ungewöhnliches, sondern entspricht im Grunde dem, was wir jetzt schon in bewährtem Maßstab haben. Das Land hat die ersten Abschussgenehmigungen für Wölfe erteilt. Dann sind die Landkreise reingegangen. In manchen Fällen hat es das Land wieder getan. Wir würden darum bitten, bei dem Prinzip, dass die Zuständigkeit grundständig beim Land liegt, die Möglichkeit zu eröffnen, dass eine untere Jagdbehörde diese Aufgabe wahrnimmt, vielleicht weil auch das ML oder das MU sagt, dass die Aufgabe dort gut aufgehoben ist. Es geht, juristisch ausgedrückt, um einen voraussetzungslosen Selbsteintritt. Das ist - dies sage ich vielleicht auch zu Beruhigung der Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien - durchaus bewährt. Zudem befinden wir uns hier im übertragenen Wirkungskreis. Das heißt, seitens der Ministerien sind immer Weisungen möglich, wenn sie denn eine Entscheidung vor Ort nicht für sachgerecht halten.

Ich möchte nun noch kurz auf das Thema Nutria eingehen, das uns und auch Ihren Ausschuss bereits vielfältig beschäftigt hat. Die vorgesehene Regelung des § 3 Abs. 5 finden wir richtig. Eine solche Regelung hätten wir schon früher gebraucht, und wir haben sie auch früher erhofft und erbeten. So, wie die vorgeschlagene Regelung ausgestaltet ist - damit spreche ich die Entbürokratisierungskomponente an -, ist das alles ganz schön kompliziert. Die Regelung enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Behörden und am Ende die Gerichte ausfüllen müssen. Was ist eine „nicht ausreichende“ Bejagung? Was bedeutet „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ einer Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes? Wir fragen uns: Ist es richtig, Gesetze so kompliziert zu formulieren? Kann man nicht einfach auf die Behörden vertrauen und sagen: In der Frage der Duldung kann die Behörde Ermessen ausüben. Das Ziel ist dann eine stärkere Bejagung der Nutria. Auch das wäre gerichtlich überprüfbar, aber wir müssten nicht im Zweifel mit Gutachten der Frage nachgehen, ob eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes vorliegt oder nicht. „Keep it simple“ auch hier.

Alina Rauch: Ich möchte nun ganz kurz zu den Hegeschauen ausführen. Nach dem neuen § 25 Abs. 6 - Abschussplan und Streckenliste - soll die Jagdbehörde künftig nur noch im Bereich der anerkannten Hochwild-Hegegemeinschaften eine Hegeschau anordnen können. Diese generelle Einschränkung lehnen wir ab. Die bisherige Regelung sah eine Kann-Bestimmung vor, und diese würden wir gern fortsetzen. Sie hat sich in der Praxis bewährt. Wir gehen stark davon aus, dass unsere Behörden diese Kann-Bestimmung weiterhin gut umsetzen und damit die Dinge vor Ort bedarfsgerecht und flexibel handhaben können. Wir sehen die Gefahr, dass die vorgesehene Einschränkung dazu führt, dass die bestehenden Hegegemeinschaften an Bedeutung verlieren und einzelne Reviere aus der Gemeinschaft herausfallen. Deswegen bitten wir dringend darum, die bisherige Kann-Bestimmungen bei den Hegeschauen beizubehalten.

Ann-Katrin Görgens: Noch eine Ergänzung zu § 5 a. Unsere Mitglieder wünschen sich, dass der Gesetzestext dahingehend erweitert wird, dass die Jagdbehörde ausdrücklich legitimiert wird, die Kontaktdaten an andere berechnigte Stellen weiterzugeben, damit zum Beispiel Gemeinden, die davon betroffen sind und Ansprechpartner vor Ort sind, die Kontaktdaten vorliegen haben.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe noch eine Frage zum Thema Nutria. Sie haben von unbestimmten Rechtsbegriffen gesprochen. Können Sie zwei oder drei aus Ihrer Sicht wesentliche unbestimmte Rechtsbegriffe herausstellen?

Dr. Lutz Mehlhorn: Ich lese einfach einmal die Bestimmung in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vor:

„Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, Maßnahmen zur Bekämpfung der invasiven Nutria aus Gründen des Hochwasser- und Deichschutzes durch sachkundige, berechnigte Dritte zu dulden, wenn die örtlich verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten die Nutria nicht oder nicht ausreichend bejagen und dadurch eine Beeinträchtigung des Hochwasser- und Deichschutzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Jagdbehörde trifft ... die hierfür notwendigen Anordnungen.“

Wir kaprizieren uns auf die beiden Tatbestandsvoraussetzungen „nicht ausreichend bejagen“ und „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“. Das muss die Behörde für die Anordnung prüfen. Wenn sie eine Prüfung vorgenommen hat, muss sie im Zweifel das Ergebnis belegen können. Die Gerichte können das alles nachprüfen. Aus unserer Sicht kann man das einfacher machen, indem man sagt: Es gibt eine Duldungspflicht, und die Jagdbehörde kann - selbstverständlich nach Anhörung - die notwendigen Anordnungen treffen. Dann hat sie ein Ermessen, das sie ausüben muss. Für das Ermessen ist natürlich die Zielrichtung des Gesetzes einzustellen, und bei der Zielrichtung geht es darum, dass bislang zu wenige Nutria geschossen worden sind und die Nutria künftig stärker bejagt werden müssen.

Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU): Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen aus der Sicht der Kommunen. Ich habe noch zwei Nachfragen.

Können Sie schildern, was es - ganz praktisch - bedeutet, wenn die Möglichkeit des Optionsmodells bestünde? Was würde dies für den Zeitablauf bedeuten? Welche Vorteile hätte dies ganz praktisch bei der Problemwolfentnahme?

Sie sind in Ihrer Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Jagdschutz auch auf streunende Hauskatzen eingegangen. Mir geht es in diesem Zusammenhang um den Aspekt einer Verkomplizierung. Anfangs wurde - dies ist allerdings nicht Teil des Gesetzentwurfs - ein Totalschutz zur Diskussion gestellt. Was würde es aus der Sicht der Kommunen bedeuten, wenn nicht mehr in der gebotenen Art und Weise eingegriffen werden könnte?

Dr. Kirsten Hendricks: Bei § 22 d Abs. 3 und Abs. 4 geht es darum, dass die Jagd auf den Wolf unabhängig von einer Schonzeit mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur Abwendung entsprechender Schäden oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zulässig ist. Natürlich wäre es gut, wenn der betreffende Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt das Optionsrecht nicht nur in diesem einzigen Fall wahrnehmen wollte. Denn dann gäbe es eine Verzögerung. Vielmehr geht es darum, das Optionsrecht immer wahrzunehmen. Eine Effizienzsteigerung liegt aus unserer Sicht darin, dass vor Ort bereits entsprechende Erfahrungen gesammelt worden sind. Das ist an dieser Stelle das wesentliche Argument.

Das Thema streunender Hauskatzen spielt nicht nur im Jagdrecht eine Rolle, sondern wir haben allgemein ein großes Problem mit einer zunehmenden Zahl streunender wild lebender Katzen, die aktuell auf der gemeindlichen Ebene über das Fundrecht behandelt werden, wie ich das an dieser Stelle formulieren möchte. Bei dem Fundrecht geht es jedoch darum, eine verlorene Sache dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zurückzugeben, der bzw. die sie auch wiederhaben will. Sie können auch dazu - sowohl zu wildernden Hunden als auch zu wildernden Katzen - etwas in unserer schriftlichen Stellungnahme lesen. Wir haben gesagt, dass die Dinge derzeit sehr eng formuliert sind, möglicherweise so eng, dass es vielleicht gar nicht mehr zu Abschüssen kommt. Ich will nicht dafür werben, anstelle des Fundrechts, das dafür nicht gedacht ist, den

Tierschutz für Katzen und Hunde über das Jagdrecht durchzusetzen. Das Problem ist an dieser Stelle jedoch groß, und es besteht die Tendenz zu sagen: Das wird immer enger, und man kann immer weniger machen. Die Dinge bleiben in der Finanzierungsverantwortung und auch der Umsetzungsverantwortung der kommunalen Ebene, obwohl wir es in diesem Zusammenhang mit menschlicher Verantwortungslosigkeit zu tun haben. Nur wegen mangelnder menschlicher Verantwortung gibt es eine solch große Anzahl freilaufender und sich weiter vermehrender, verwilderter Hunde und vor allem auch Katzen. Die Tendenz, die sich an dieser Stelle zeigt, kritisieren wir.

Dr. Lutz Mehlhorn: Nach unseren Vorstellungen bedeutet das Optionsmodell - das klingt vielleicht ein bisschen zu kompliziert - ein viel schnelleres und unkomplizierteres Agieren. Wenn die Behörde vor Ort der Meinung ist, wegen eines Rissereignisses etwas unternehmen zu müssen, dann soll sie tätig werden können, wenn sie dies will. Selbstverständlich teilt sie das dann dem ML mit. Sofern das ML die Situation anders beurteilt, kann es immer sagen: Lasst das bleiben. - Die Dinge gehen aber schneller.

Wenn die Grundzuständigkeit beim ML liegt, kann selbstverständlich auch das ML immer loslegen. Die Dinge werden sich im Land einspielen. Es wird Regionen geben, in denen die unteren Jagdbehörden gern loslegen möchten. Es wird aber auch Landesteile geben - das ML wird dies wissen -, in denen sich keine untere Jagdbehörde mit diesem Ansinnen melden wird. Das wird sich relativ schnell einspielen. So ist das im Grunde auch bisher schon. Im Übrigen steht dahinter immer die Frage der Akzeptanz im Bereich der Weidetierhaltung. Wenn es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Staat zeigen, dass er agieren kann, dass er die Problemlagen aufnimmt und handlungsfähig ist. In diesem Sinne sehen wir das Optionsmodell als unterstützend an.

Im Übrigen gibt es im Bundesrecht das „Ohne-Genehmigung-Schnellabschussverfahren“. Dafür gibt es einen bewährten Maßstab. Die Landkreise haben hier nichts zu suchen, sondern Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gehen raus und stellen fest, ob ein Wolfsriss vorliegt. Dann kann ein Wolf entnommen werden. Das ist so im Bundesgesetz bereits angelegt. Das ist unabhängig von der Frage eines Optionsmodells und kann einfach so laufen. Das hat sich im Land mit der Landwirtschaftskammer, die das macht, wie ich glaube, gut bewährt. Und so soll das auch bleiben.

Abg. Karin Logemann (SPD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Ihre Stellungnahme ist in diesem Punkt relativ allgemein gehalten. Was Sie bei der Formulierung: „Die untere Jagdbehörde soll diese Zuständigkeit übernehmen können“, im Blick haben, haben Sie gerade skizziert, was sehr hilfreich war. Das entspricht, wie ich meine, genau dem System, wie es im Moment gehandhabt wird und bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 22 d des Bundesjagdgesetzes auch gut funktioniert. Von daher hat sich diese Frage erledigt.

Sie haben darauf hingewiesen, dass die Nutria - ich glaube, in diesem Zusammenhang gibt es keine unterschiedlichen Meinungen - bejagt werden muss. In einer weiteren Stellungnahme wird die Bitte formuliert, sich nicht allein auf die Deichgebiete zu fokussieren, sondern die Gewässersysteme insgesamt in den Blick zu nehmen. Das ist ein völlig richtiger Hinweis. Kann man dies etwas vereinfacht darstellen? Ich sehe nicht, dass hier unterschiedliche Auffassungen bestehen. Diese Tiere müssen bejagt werden. Auch hier kann „einfacher, schneller“ helfen. Allerdings müssen wir immer Sorge dafür tragen, dass am Ende des Tages alles rechtlich sicher

formuliert wird. Wenn sich eine rechtlich sichere Formulierung finden ließe, würde hier am Tisch sicherlich niemand sagen, dass die bisherige Regelung so beibehalten werden soll. An den Gesetzgebung- und Beratungsdienst habe ich von daher die Bitte, dieses Thema mitzunehmen.

Abg. Pascal Leddin (GRÜNE): Vielen Dank auch von mir für Ihre Stellungnahme. Ich habe noch eine Frage zum Optionsmodell, zumal dieses Thema auch Teil der Plenardebatte war. So gab es Zwischenrufe, dass die Managementpläne auch auf Landkreisebene durchgeführt werden könnten. Das sehen Sie aber nicht so? Ihnen geht es nur um die Ausnahmegenehmigungen für die Abschüsse. Dafür soll den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Optionsmodell zur Verfügung gestellt werden, aber die Managementplanung soll auf Landesebene stattfinden?

Dr. Lutz Mehlhorn: Darüber haben wir im Präsidium diskutiert. Wir haben dazu eine Beschlusslage, und diese besagt: Das Land soll den Managementplan machen - zügig, aber unter Einbindung der kommunalen Ebene. Für uns ist das eine Selbstverständlichkeit. Nach unserem Eindruck muss hier auch noch ein bisschen mehr kommen. Das Wolfsforum allein reicht nicht. Vielmehr müssen unsere Leute vor Ort noch einmal darauf schauen und sagen, ob das passt oder nicht. Bisher kennen wir nur Eckpunkte, wissen aber noch nicht, wie der Managementplan konkret formuliert sein wird.

Der Zeitraum von fünf Jahren, den Frau Hendricks erwähnt hat, ist uns wichtig. Nach fünf Jahren muss geschaut werden, ob das System passt. Bei dem Managementplan wird es sich um ein lebendes Dokument handeln, bei dem man jährlich guckt, wie viele Wölfe geschossen wurden, ob das noch mit Ober- und Untergrenze passt und ob im nächsten Jahr mehr Tiere geschossen werden können. Das wird ein lebendes Dokument sein. Nach fünf Jahren muss man schauen, ob die Dinge noch passen oder ob etwas Anderes schlauer ist, weil sich das vielleicht stärker eingespült hat und man auf Landesebene ein Metadokument hat, mit dem vor Ort umgegangen werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Aussage aber völlig klar. So, wie Sie das verstanden haben, ist es völlig richtig. Das Land soll das bitte machen - zügig und unter Einbindung der kommunalen Ebene. Nach fünf Jahren guckt man dann, wie das passt.

Abg. Christian Schroeder (GRÜNE): Auch von mir vielen Dank für Ihre, wie ich finde, sehr hilfreiche Stellungnahme. Auf der Basis dieser Stellungnahme kann man gut weiterarbeiten. Zum Optionsmodell hätte ich eine Nachfrage gehabt. Das hat sich aber inzwischen aufgeklärt.

Zum Teil ist auch meine zweite Frage, nämlich meine Frage zur Evaluation, bereits geklärt. Ich habe vernommen, dass Ihr Petitum „fünf Jahre“ lautet. Wir hatten sogar einen kürzeren Zeitraum in Betracht gezogen. Ihnen würde es wahrscheinlich entgegenkommen, dass man eher guckt. Auf die Frage nach dem Umfang der Evaluation sind Sie eingegangen. Ich glaube, hier können wir gut aufeinander zugehen.

Abg. Christoph Willeke (SPD): Wenn erst nach fünf Jahren evaluiert wird, ist ganz schön viel Wasser den Rhein hinuntergeflossen. Ich behaupte mal, dass zügig evaluiert und der Prozess angepasst wird. Darauf liegt ein Fokus. Das ist ein sehr politisches Thema. Wir fangen gerade erst an, den Wolf zu regeln. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist, wie ich glaube, sehr großzügig. Ich kann die kommunalen Spitzenverbände insoweit beruhigen, als das auf unserer Seite weiterhin ein Thema bleiben wird. Bei dem Managementplan geht es um ein lebendes Dokument. Beim

ersten Aufstellen eines Wolfsmanagementplans wird es - das muss allen Seiten klar sein - sicherlich ruckeln. Wir sind durchaus bereit, zu lernen. Das gilt hoffentlich für alle Seiten.

Frau Rauch, Sie sind speziell noch einmal auf die Hegeschauen und die Kann-Bestimmung eingegangen. Das klingt vielleicht ein wenig vertrackt. Außerhalb anerkannter Hochwild-Hegegemeinschaften kann die Jagdbehörde nach dem Gesetzentwurf keine Hegeschau mehr anordnen. Allerdings kann es natürlich weiterhin Hegeschauen geben. Haben Sie Informationen dazu, wie oft in etwa in den vergangenen zehn Jahren die Anordnung einer Hegeschau zu wesentlichen Erkenntnisgewinnen geführt hat, die für die Jagdpraxis wahnsinnig wichtig waren? Muss die Kann-Bestimmung deshalb weiterhin bestehen bleiben? Hat die Anordnung von Hegeschauen in einem überschaubaren Zeitraum wirklich zu einem Gewinn an Erkenntnissen geführt?

Alina Rauch: Ich kann Ihnen zwar keine statistischen Zahlen liefern, aber immerhin den Hinweis, dass uns mehrere untere Jagdbehörden mitgeteilt haben, dass es für sie um einen elementaren Arbeitsschritt geht und dass sie diese Kann-Regelung vor Ort nutzen, dass es für sie vor Ort zu einer Vereinfachung der Arbeit geführt hat, dass sie selbst praxisnah entscheiden können, in welchem Rahmen eine Hegeschau durchgeführt werden muss und in welchem Rahmen dies vor Ort sinnvoll ist. Über genaue Zahlen verfüge ich, wie gesagt, leider nicht.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Nach wie vor besteht auch nach der vorgesehenen Regelung die Möglichkeit, dass man sich Bestandteile des Schalenwildes vorlegen lässt. Auf Nachfrage ist es für den Fall, dass es Zweifel gibt, durchaus möglich, zu schauen, wie viel Wild erlegt wurde - nicht in Form einer Hegeschau, sondern auf anderem Wege. Vielleicht können wir uns darüber noch einmal in schriftlicher Form austauschen, wenn es dazu Erkenntnisse gibt. Außerdem stellt sich mir die Frage, ob Hegeschauen, auch wenn sie nicht mehr angeordnet werden können, nicht gleichwohl durchgeführt werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu noch etwas nachliefern könnten.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Vielen Dank für Ihre Informationen. Ich habe noch eine Frage zu den Managementplänen. Bei anderen Wildtierarten werden die Managementpläne auch von den Landkreisen erstellt. Es ist bekannt, wie viele Rudel es in jedem Landkreis gibt. Warum soll man den Managementplan nicht vor Ort machen?

Wie soll sich denn, wenn der Managementplan vom Land erstellt werden soll, die Zusammenarbeit gestalten? Sie haben gesagt, dass Sie eine ganz enge Zusammenarbeit wollen. Die kommunale Ebene soll mit darüber reden und auch mit darüber entscheiden. Warum sollen das die kommunalen Behörden dann nicht gleich selbst machen? Die kommunalen Behörden kennen die Verhältnisse vor Ort und verfügen, wie auch bei anderen Wildtierarten, über die Zahlen. Soll es hier nur deshalb anders gehandhabt werden, weil es um den Wolf geht?

Dr. Lutz Mehlhorn: Ich möchte mit einem formalen Argument beginnen. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass das für den Wolf von den Ländern erledigt wird. Einige weitere Argumente haben wir in unserer Stellungnahme angeführt. Die Wölfe halten sich bei der Wahl ihrer Reviere nicht an Landes- oder Kreisgrenzen. Außerdem gibt es noch ein ganz praktisches Argument. Wir müssen ganz schnell ins Tun kommen. Die Landkreise könnten das vor dem Hintergrund des Bundesrechts nicht einzeln machen, sondern es müsste eine Art Metadokument des Landes geben. Darauf müssten wir warten, und dann müsste man das vor Ort ausfüllen. Das würde sich wie bei kommunizierenden Röhren hin und her bewegen. Deswegen sagen wir: Erst

einmal schnell reingehen, aber mit dem Wissen unserer Behörden. Wir hoffen, dass wir nicht überregelt werden, sondern dass unsere Landrätinnen und Landräte, aber auch unsere Fachleute maßgeblich auf den Managementplan einwirken können. Das beschreibt unsere Hoffnung, ein Stück weit aber auch unsere Sorge. Deshalb betonen wir das. Wir denken, wenn das das Land macht, geht das erst einmal schneller, und wir kommen auch schneller in den Genuss der Bundesregelung.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Es wird argumentiert, dass wir das vom Bund übernehmen sollten. Es wäre allerdings schön, wenn in allen Bereichen das übernommen würde, was der Bund vorgeschlagen hat. Leider ist das aber nicht der Fall.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Das wissen Sie doch gar nicht! Wir stehen doch noch ganz am Anfang der Beratungen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Frau Rauch, Herr Dr. Mehlhorn, Frau Dr. Hendricks, Frau Görgens, ich bedanke mich im Namen des Ausschusses ganz herzlich für Ihre Ausführungen.

Ich bedanke mich auch ganz herzlich für die schriftliche Stellungnahme, die Sie uns zugeleitet haben. Auch bei den anderen Anzuhörenden, von denen uns schriftliche Stellungnahmen vorliegen, möchte ich mich bei dieser Gelegenheit herzlich bedanken.

Uns liegt darüber hinaus eine weitere Stellungnahme vor. Auch dafür recht herzlichen Dank.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben sich für heute entschuldigen lassen, uns aber ebenfalls eine Stellungnahme zukommen lassen.

Landesverband der Berufsjäger Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8 zu Drs.19/10492

Anwesend:

- Dr. Jens Hepper
- Marcus Steiner
- Henrik Willmann

Marcus Steiner: Der Landesverband der Berufsjäger Niedersachsen bedankt sich ganz herzlich für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Wir überbringen Ihnen gleichzeitig Grüße des Bundesvorstandes.

Diese heutige Anhörung ist in den letzten Tagen auch bei der Bundestagung in Thüringen auf Interesse gestoßen. Sie war ständig wiederkehrendes Thema, was zeigt, dass diese Novelle in Niedersachsen auch über die Landesgrenzen hinaus ein großes Thema ist.

Erlauben Sie mir einleitend einen Satz zu unserer Perspektive. Berufsjägerinnen und Berufsjäger sind diejenigen, die Wildbewirtschaftung tagein, tagaus in der Praxis umsetzen. Wir sprechen heute also nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis des Wildtiermanagements. Und dieses Wildtiermanagement basiert im Kern auf Nachhaltigkeit in allen ihren Dimensionen.

Nachhaltigkeit aber setzt etwas voraus, das in der politischen Debatte häufig etwas zu kurz kommt: Das sind gewisse stabile Zeiträume - Zeiträume, in denen Maßnahmen der Wildbewirtschaftung überhaupt erst greifen und ihre Wirkung entfalten können. Wildbestände reagieren nicht in Legislaturperioden, sie reagieren in deutlich längeren Zeiträumen.

Bevor wir jetzt auf einzelne Punkte eingehen, verweisen wir natürlich gerne auf unsere schriftliche Stellungnahme, die wir dem Ausschuss im Vorfeld haben zukommen lassen.

Punkt 1 betrifft die Jungwildrettung. Bei ihr muss der Austausch zwischen Flächenbewirtschafter und Jagdausübungsberechtigtem nach wie vor das Ziel sein. Diese beiden Hauptakteure müssen miteinander kommunizieren, wobei der Jagdausübungsberechtigte immer der erste Ansprechpartner sein muss.

Des Weiteren möchten wir in diesem Zusammenhang erneut ein Thema aufgreifen, das wir schon mal angesprochen haben. Dabei geht es um die Aneignung ausgemähter Gelege jagdbarer Arten. In der praktischen Jungwildrettung hat sich gezeigt, dass das Stehenlassen von Vegetation um gefundene Gelege eine ökologische Falle darstellt und zu hohen Prädationsverlusten führt. Darüber müssen wir uns klar sein. Die Gelege müssen daher angeeignet, ausgebrütet, aufgezogen und zeitnah wieder ausgewildert werden dürfen, ohne ein Verbot, diese Wildart innerhalb von sechs Monaten zu bejagen. Voraussetzung ist natürlich, dass sie mindestens acht Wochen vor der Jagdzeit wieder ausgewildert werden dürfen. Wir verweisen hierzu auch noch mal auf das Antwortschreiben vom 6. Juni 2023, in dem vom Landwirtschaftsministerium zugesichert wurde, dass dieses Thema in einer erneuten Novellierung berücksichtigt werden sollte.

Punkt 2 betrifft die Nutriabejagung durch Dritte. In der Möglichkeit der Einbindung Dritter sehen wir einen Schritt in die Richtung zum Unterwandern des bewährten Reviersystems. Aus Gründen der Sicherheit, der Rechtsklarheit und der jagdlichen Ordnung ist zwingend sicherzustellen, dass der Jagdausübungsberechtigte stets zuerst beteiligt wird, die Möglichkeit erhält, selbst tätig zu werden, und eine Beauftragung Dritter ausschließlich mit seiner vollen Zustimmung erfolgt. Eine enge Abstimmung ist unerlässlich, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden und die ordnungsgemäße Jagdausübung sowie einen effektiven rechtskonformen Umgang mit der Nutria sicherzustellen.

Die entstehenden Kosten auf den Jagdausübungsberechtigten abzuwälzen, lehnen wir grundsätzlich ab. Hier muss der Grundsatz gelten: Wer bestellt, muss zahlen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich einige Fragen für uns Berufsjäger, die noch der Klärung bedürfen: Ab wann gilt die Duldungspflicht, und wie lange hält dieser Zeitraum an? Wer entscheidet, ob der Jagdausübungsberechtigte nicht genügend zur Bejagung der Nutria unternimmt? Bei wem liegt die Beweispflicht, und wie hoch sind die zu erwartenden Kosten?

Zum Verbot der Baujagd am Naturerdbau. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen ein Verbot der Baujagd am Naturerdbau aus. Die Baujagd ist nachweislich ein zentraler Bestandteil eines effektiven und tierschutzgerechten Prädatorenmanagements. Die Praxis hat gezeigt, dass die Jagd am Kunstbau allein bei Weitem nicht ausreicht und nur eine Ergänzung zur Jagd am Naturerdbau sein kann. Vor allem im Spätwinter ist die Baujagd unentbehrlich, um aufkommende Gehecke zu verhindern und dadurch den Schutz von Wiesenbrütern, Niederwild und gefährdeten Arten sowie deren Reproduktionserfolg sicherstellen zu können.

Ein Verbot würde zentrale Naturschutz- und Artenschutzziele gefährden und die Situation zahlreicher bedrohter Arten weiter verschlechtern. Die Ausbreitung invasiver Arten, wie beispielsweise des Marderhundes, stellt europaweit wie auch in Deutschland ein gravierendes Problem dar. Bedingt durch seine Lebensweise ist der Marderhund effektiv nur in Kombination mit der Baujagd daran zu hindern, sich weiter auszubreiten. Unsere top ausgebildeten Erdhunde sind der anspruchsvollen Arbeit unter der Erde gewachsen und verstehen es, das Raubwild zu bedrängen, ohne sich ernster zu verletzen. Die Arbeitsweise der Hunde ist entscheidend dafür, ob sie für diese Jagdart geeignet sind.

Verantwortungsbewusste Baujäger werden ihren Gefährten niemals einer erhöhten Gefahr aussetzen, welche er nicht meistern kann. Somit fallen nicht grabfähige oder sehr tiefgründige Bauanlagen für diese Jagdart weg. Unsere Hunde sind Familienmitglieder, welche unter keinen Umständen zu Schaden kommen sollen. Ebenfalls ist es uns ein großes Anliegen, dem Raubwild unnötiges Leiden zu ersparen. Somit werden Hunde mit zu viel Schärfe bei der Baujagd nicht eingesetzt.

Ein verpflichtender Sachkundenachweis für Baujägerinnen und Baujäger sowie die Ausbildung geeigneter Erdhunde werden den hohen Anforderungen an Tierschutz, Waidgerechtigkeit und fachlicher Kompetenz gerecht - wie auch in anderen Bundesländern. Zusätzlich wäre eine praktische Prüfung unter realen Einsatzbedingungen zur Beurteilung der Hundetauglichkeit denkbar.

Die Begründungen für ein Verbot sind nicht belegt, sondern beruhen auf Mythen und Stimmungsmache. Hunde, die mit Minibaggern gerettet werden mussten, sind häufig Hunde, welche unbeabsichtigt in Baue eingeschleift sind. Bei der professionell vorbereiteten Baujagd tragen die Hunde moderne Ortungsgeräte, die es zulassen, sie auf wenige Zentimeter zu orten. Somit kann jederzeit ein Zugriff erfolgen. Das Argument der zerstörten Baue, welche vom Raubwild nicht mehr angenommen werden, lässt sich aus jahrzehntelanger praktischer Sicht nicht belegen. Naturerdbaue, an denen Einschläge gemacht werden mussten, werden häufig in der gleichen Saison vom Raubwild wieder angenommen.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist zudem bekannt, dass Füchse den Bau im Jahresverlauf verhältnismäßig selten annehmen - hauptsächlich in der Ranz und zur Jungenaufzucht -, was bedeutet, dass Füchse und anderes Raubwild weitestgehend andere Rückzugsorte für ihre Ruhephasen annehmen. Somit ist das Argument der Störung in Ruhezeiten nicht haltbar. Historisch hohe Raubsäugerdichten und zunehmend anspruchsvolle Lebensbedingungen für Zielarten machen die Baujagd am Naturerdbau unverzichtbar und zu einer praxistauglichen Jagdart, welche dazu beiträgt, tierschutzgerecht, nachhaltig und waidgerecht Raubwild zu managen.

Zur Forderung eines aktiven Wolfsmanagement. Der Wolf ist ein beeindruckendes Wildtier und seine Rückkehr ein großer Erfolg. Aber diese Rückkehr hat auch gewisse Konflikte mit sich gebracht, die es gemeinschaftlich zu lösen gilt. Für Berufsjäger steht generell kein Wildtier über dem anderen, und es ist uns ein Anliegen, allen Arten, entsprechenden Lebensräumen und Lebensbedingungen gerecht zu werden.

Die Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdrecht ermöglicht bundesweite, einheitliche, fachlich fundierte Managementmaßnahmen. Dabei hat Niedersachsen, das Bundesland mit den meisten Wolfsterritorien, eine hohe Verantwortung. Die Akzeptanz für den Wolf kann nur positiv

beeinflusst werden, wenn der Wolf endlich als normales Wildtier betrachtet wird. Die Landesregierung hat nun die Möglichkeit, dies positiv zu beeinflussen, wenn sie denn möchte.

Der Wolf ist eine hochmobile und sozial komplexe Art, welche grenzüberschreitend und großräumig agiert. Von daher ist es zwingend erforderlich, dass Entnahmen durch fachlich qualifizierte Personen zuverlässig umgesetzt werden können. Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang, dass die Rahmenbedingungen für die Entnahmen oder die Bejagung so gestaltet sind, dass diese praxistauglich und verständlich sind, um zielführend und rechtssicher zu agieren. Die Regelungen auf Bundesebene bieten diese Möglichkeit und müssen vollumfänglich umgesetzt werden. Durch die Bejagung von Jungwölfen über eine Jagdzeit ist ein Bestandsmanagement möglich. Gleichzeitig bietet die Bejagung im Spätsommer, wenn Jungwölfe anfangen, mit ihren Rudeln umherzustreifen, eine gute Möglichkeit, durch gezielte Entnahmen Effekte zu erzeugen, und zwar, dass der Wolf den Menschen meidet bzw. sich aus bestimmten Gebieten fernhält.

Die Artenvielfalt gilt auch für Wildtierbestände, wie beispielsweise Rot- oder Muffelwild. Diese darf dem Wolf nicht zum Opfer fallen. Gleiches gilt für Weidetiere und deren Halter, aber auch für Pflanzengesellschaften und Tierarten, welche auf die Beweidung angewiesen sind. Nicht zu vergessen ist der Deichschutz.

Im Konfliktfeld zwischen Menschen und Wildtieren wird auch der Wolf seine Rolle im urbanen Bereich finden. Zum Teil hat er dies schon eindrucksvoll bewiesen. Als Berufsjäger setzen wir uns für ein aktives Wolfsmanagement unter Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz ein. Dabei muss versucht werden, einen Einklang zwischen Weidetierhaltung, Deichschutz, Leben mit dem Wolf im ländlichen Raum, aber auch den Ansprüchen, die der Wolf als Großraubwild hat, zu erzielen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Sie haben gesagt, dass Sie die Jagd am Naturerdbau als solche erhalten wollen, und Sie haben gesagt, dass Jagd am Kunsterdbau nur eine Ergänzung zu der Jagd am Naturerdbau darstellt. Verfügen Sie eventuell über Zahlen, in welchem Verhältnis diese beiden Bauformen bezüglich der Jagd zueinanderstehen? Können Sie sagen, warum Betonröhren, die klassischerweise Einzug in vielen Revieren gehalten haben, nicht als Alternative für den Naturerdbau infrage kommen?

Marcus Steiner: Ich kann dazu nur etwas aus der Erfahrung der eigenen Revierarbeiten sagen. Wir machen generell ein relativ gutes Prädatorenmanagement. Die Baujagd ist bei uns, wenn sie erfolgreich ist, nur noch am Naturerdbau erfolgreich, obwohl wir auch zehn Kunstbaue im Revier haben. Von dem Gedanken, einen Kunstbau auf den Naturbau zu legen, kann man sich verabschieden, weil der Fuchs fast immer den Naturbau annehmen und nur selten mal auf dem Kunstbau sein wird. Wenn im Naturbau vielleicht schon das Geheck oder ein Ranzpärchen ist, kann es sein, dass ein abgeschlagener Rüde einen Kunstbau annimmt. Generell werden aber in unserer Region im Moment die Naturerdbau deutlich stärker frequentiert. Wenn wir Erfolg haben, dann zum Ende der Jagdzeit, weil die Fähen anfangen, ihre Geheckbaue fertig zu machen. Das machen sie im Regelfall im Naturerdbau. Es besteht natürlich immer mal die Möglichkeit, dass sie ihr Geheck in einem Kunsterdbau bekommen. Ich kann Ihnen keine Zahlen vorlegen, sondern nur aus eigener praktischer Erfahrung bzw. dem, was ich von Kollegen höre, berichten.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Aus meiner jagdlichen Erfahrung möchte ich behaupten, dass die Jagd am Naturerdbau bzw. am Bau generell vor allem dann gefährlich ist, wenn ein Dachs darin ist und dies zuvor nicht identifiziert worden ist. Stimmen Sie mir darin zu?

Zum Beispiel in NRW gelten andere Regeln. Wie bewerten Sie solche Regeln?

Marcus Steiner: Generell sehe ich es, wenn die Hunde eingearbeitet sind, nicht als Problem an, wenn ein Dachs auf einem Bau ist. Man kann zum Beispiel aufgrund gewisser Spuren vor dem Bau einschätzen, ob mit einem Dachs auf dem Bau zu rechnen ist. Wichtig ist, dass die jungen Erdhunde an kleineren Bauen eingearbeitet werden, um Erfahrung zu sammeln und dann später auch mal an größeren Bauen zu arbeiten. Die Hunde sollen den Dachs im Übrigen ja nur bedrängen. Sie sollen ihn nicht packen. Ich habe bereits gesagt, dass zu scharfe Hunde bei der Baujagd nichts zu suchen haben. Das wollen wir nicht. Es ist relativ gut möglich, mit entsprechenden Hunden auf Dachse zu arbeiten. Wenn man dies möchte, besteht auch die Möglichkeit, den Hund dachsrein zu bekommen, dass er also nur Füchse jagt.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Eine direkte Nachfrage dazu. Vor einiger Zeit hat eine Gruppe von engagierten Baujägern hier im Landtag eine Petition eingereicht; sie haben sozusagen in eigener Vorleistung einen verpflichtenden Sachkundenachweis und entsprechende Ortungstechnik bei ihren Hunden angeboten. Wie schätzen Sie das ein? Wäre das eine annehmbare Lösung?

Ich habe vorhin mit Interesse Ihre Ausführungen zum Thema „ökologische Falle“, zum Stehenlassen von Grüninseln gehört. Können Sie aus Sicht der Praxis schildern, was dort passiert und was Sie zurzeit daran hindert, entsprechend, der Biodiversität helfend, tätig zu werden?

Marcus Steiner: Die Petition war super. Wir haben sie befürwortet. In unseren Stellungnahmen haben wir mehrfach den Aspekt eines Sachkundenachweises angesprochen. Wir halten das, analog zum Fallensachkundenachweis, für sinnvoll. Ein Sachkundenachweis macht durchaus Sinn, um Baujäger und insbesondere neue Baujäger direkt zu schulen, wie Baujagd tierschutzgerecht und gesetzeskonform betrieben werden kann. Das ist uns ein großes Anliegen. Wir befürworten einen Sachkundenachweis und würden uns freuen, wenn dieser Aspekt noch Berücksichtigung fände.

Was das Thema der ausgemähten Gelege betrifft, ist es uns im Moment nicht gestattet, die Gelege auszunehmen. Das heißt, man kann Grasinnseln um die Gelege herum stehenlassen. Man könnte dem Landwirt natürlich auch sagen, wie viel er stehenlassen muss. Er wird von sich aus natürlich nur einen minimalen Teil stehenlassen. Dementsprechend sind das Anziehungspunkte, die wie Magneten wirken. Jedes Stück Raubwild wird dorthin laufen. Selbst wenn wir das Haar-raubwild im Griff haben, übernehmen das andere Prädatoren. Dann kommen Krähen, dann kommen Bussarde, dann kommen Weihen, die das Gelege relativ einfach finden. Wenn nachts Haar-raubwild kommt, kann es sein, dass auch noch der Brutvogel mit prädiert wird. Deswegen sprechen wir von „ökologischer Falle“. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Thema, vielleicht ähnlich wie in NRW, wo es möglich ist, zu entnehmen und anschließend wieder auszuwildern - natürlich mit einer Frist -, geklärt würde. Es geht dabei nur um die jagdbaren Arten, bei denen wir das tun dürfen.

Dr. Jens Hepper: Bei Raubtieren haben wir es mit in der Regel etwas langlebigeren Arten und mit hohem Lerneffekt zu tun. Wenn Raubtiere an einer solchen Insel einmal Erfolg haben, führt dies zu einer Verstärkung. Es gibt relativ aktuelle Studien aus Frankreich, wo geschaut wurde, wie lang und wie breit solche Inseln sein müssen, damit der Fuchs keine Chance hat, Erfolg zu haben. Bei der Situation, wie sie sich bei uns in der Praxis darstellt, liegt der Erfolg nahezu bei 100 %. Dann hätte man sich den Verzicht auf das Ausmähen sparen können. Man sieht in der Erntezeit, sobald irgendwo Boden bewegt wird, wie Bussard, Rotmilan und Co. hinter den Fahrzeugen herfliegen, um sich dort das Eiweiß zu holen. Bei Fuchs und Co. verhält sich dies letzten Endes genauso.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme habe ich mit Freude den Hinweis gelesen - ich fand das ganz erfrischend -, dass Kirreinrichtungen, die der Bejagung des Wildes dienen, ruhig zuzulassen seien. Können Sie das etwas näher erläutern?

Dr. Jens Hepper: Wir haben in verschiedenen Ländern die Situation, dass dort Kirreinrichtungen genutzt werden. Kirrungen, die nicht fachgerecht abgedeckt werden, sind für das wiederkäuende Schalenwild fatal. Die Pansenphysiologie gerät durcheinander. Es tritt Pansenazidose, die Übersäuerung, ein, mit dem Ergebnis, dass Schälsschäden und Verbissschäden zunehmen. Wenn wir Schwarzwild an Kirrungen binden wollen, haben wir zunächst einmal einen Vorteil dadurch, dass wir zumindest bis zu einem gewissen Grad verhindern können, dass die Wildwiederkäuer dort herangehen.

Gerade in Südniedersachsen stellt sich die Situation vielfach so dar, dass die vorhandenen offenen Kirrungen durch Waschbären abgeräumt werden, bevor überhaupt das Schwarzwild da ist. Auch bei Waschbären stellt sich ein gewisser Lerneffekt ein. An einem einzigen Abend können in bestimmten Revieren bis zu 20 oder 30 Waschbären an einer einzigen Klärung geschossen werden. Je weiter man Richtung Kassel, der Landeshauptstadt der Waschbären, kommt, umso mehr wird es.

Ich kann verstehen, dass das aus der Historie heraus nicht erlaubt war. Wir müssen nach unserer Überzeugung aber bestimmte Aspekte in diesem Kontext neu bewerten.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Ich möchte mich zunächst einmal recht herzlich für Ihre intensive Argumentation vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrung bedanken. Die Jäger, die praktisch Baujagd betreiben, haben die notwendige Erfahrung. Verfügen Sie über Zahlen? Gibt es Jäger, die nicht ausgebildete Hunde einsetzen, was zu Problemen führt? Ich fand es auch gut, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass das Ausbaggern meistens bei Hunden notwendig wird, die nichts mit der Baujagd zu tun haben. Denn dies wurde immer wieder falsch dargestellt. Die Argumente, die sie vorgebracht haben, und auch ihr Hinweis auf einen Sachkundenachweis sind für mich nachvollziehbar. Ich hoffe, dass das auch bei unserem Ministerium auf positive Resonanz stößt.

Gibt es nach Ihrer Erfahrung Fälle, in denen Hunde ohne die notwendige Ausbildung in einen Bau geschickt werden?

Ich finde es auch gut, dass Sie dargestellt haben, dass die Hunde so ausgebildet werden können, dass sie nur auf den Fuchs gehen, oder aber die Hunde so stark sind, dass sie auch einem Dachs gewissen Druck machen können. Das ist etwas, was man sonst so nicht hört.

Marcus Steiner: Zu dieser Frage kann ich explizit nichts ausführen. In dem Bereich, in dem ich mich bewege, haben die Jäger, mit denen ich jage, ausgebildete und geprüfte Hunde. Ich gehe davon aus, dass das der Regelfall ist.

Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU): Sie haben sich recht deutlich auch zu der Frage der Jungwolfbejagung und der Ausschöpfung der Jagdzeit geäußert. Was wäre aus Ihrer Sicht eine vernünftige Quote? Wie viele Tiere könnte man jährlich unter Berücksichtigung der Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes entnehmen?

Dr. Jens Hepper: Bei den Systemen, die bisher in Skandinavien laufen, wird das sehr stark auf der regionalen Ebene und auf kommunaler Ebene entschieden. Momentan werden verschiedene Zahlen durchs Land getragen. Letzten Endes wird das etwas sein, womit wir Erfahrung sammeln müssen. Das Örtliche ist etwas ganz Wesentliches. Die Reproduktion und die natürliche Mortalität müssen sauber erfasst werden, um den Zuwachs bestimmen zu können. Wenn wir einen günstigen Erhaltungszustand haben, kann natürlich entsprechend abgeschöpft werden. Die einzelnen Regionen unterscheiden sich aus meiner Sicht ganz erheblich, und deshalb müssen wir meines Erachtens die Entscheidung auf regionaler Ebene treffen.

Vors. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Vielen Dank für Ihre Ausführungen.

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9 zu [Drs. 19/10492](#)

Anwesend:

- Helmut Dammann-Tamke
- Dr. Benjamin Munte
- Stephan Johanshon

Helmut Dammann-Tamke: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier heute für die Landesjägerschaft zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir möchten uns das etwas aufteilen. Ich werde zu Beginn einige allgemeine Ausführungen grundsätzlicher Natur machen. Herr Dr. Munte wird dann auf Detailregelungen aus dem Gesetzesentwurf eingehen. Ergänzt wird dies von unserem Geschäftsführer Herrn Johanshon, der insbesondere im Bereich des Hundewesens ein erfahrener und versierter Jäger ist.

Wir haben gerade die Vertreter der Berufsjäger gehört. Ein Vertreter des Bundesverbandes der Berufsjäger hat mir vor wenigen Wochen gesagt, dass das Verhältnis zwischen dem Verband der Berufsjäger und der Landesjägerschaft mit dem Verhältnis zwischen der Berufsfeuerwehr und

den freiwilligen Feuerwehren zu vergleichen ist. Der Verband der Berufsjäger entspricht bei diesem Vergleich der Berufsfeuerwehr. Die Landesjägerschaft repräsentiert die ehrenamtlich tätigen Jäger. Warum betone ich das? Insbesondere in Zeiten von Social Media wird immer wieder versucht, das Know-how und die Arbeit derer, die bei uns organisiert sind, mit dem Begriff „Hobbyjäger“ zu diskreditieren.

Ich stelle in diesem Zusammenhang fest: Die rechtliche Basis und die Umsetzung der Abschussplanung und all das, was durch bundes- und landesjagdgesetzliche Regelungen vorgegeben ist, gilt für die Berufsjäger genauso wie für die privaten Jäger. Von daher können wir den inhaltlichen Ausführungen der Berufsjäger zustimmen. Ich stelle hier eine hohe Übereinstimmung fest.

In der Landesjägerschaft Niedersachsen sind 63 000 Jägerinnen und Jäger bei einem Organisationsgrad von 87 % organisiert. Das ist im Vergleich der 16 Landesjagdverbände Deutschlands ein Spitzenwert. Gehen wir ruhig einmal davon aus, dass der Organisationsgrad bei denen, die die Verantwortung in den Revieren tragen, also bei den sogenannten ständig Jagenden, bei den Revierpächtern und den Jagderlaubnisscheininhabern, also bei denen, die am Ende dafür verantwortlich sind, was in den Revieren passiert, nahe 100 % liegt. Ich bitte, unsere heutigen Ausführungen entsprechend einzuordnen.

Was unsere verbandspolitische Grundsatzposition angeht, waren wir der Auffassung, dass es nach der Landesjagdgesetznovelle vom Mai 2022 keiner weiteren Novelle des Landesjagdgesetzes bedurfte. Wir haben an dieser Position festgehalten, und wir halten daran im Grunde genommen sogar bis heute fest. Spätestens nach der Übernahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten im Rahmen des Bundesjagdgesetzes bedarf es in unseren Augen auch heute noch keiner landesjagdgesetzlichen Regelung in Bezug auf den Wolf. Das, was nun durch die Gesetzesänderung auf den Weg gebracht werden soll, wäre auch auf dem Verordnungsweg möglich. Gleichwohl halten wir es für richtig, dass der Managementplan seitens des Landes aufgestellt wird, um einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Herangehensweise in Bezug auf das Bestandsmanagement für den Wolf zu gewährleisten.

Warum betone ich das? Sie können vor diesem Hintergrund nicht davon ausgehen, dass wir heute die eine oder andere inhaltliche Regelung in dem Entwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes besonders bejubeln. Unsere Grundsatzposition ist nach wie vor gegeben.

Eine weitere Vorbemerkung. Ich möchte auf Artikel 8 des Grundgesetzes, auf die allgemeine Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, verweisen. Die vorgesehene Änderung des Landesjagdgesetzes hat ein gewisses Vorspiel. Ich erinnere an den 30. Januar 2025, als, von den Medien geschätzt, 20 000 Jägerinnen und Jäger vor dem Landtag demonstriert und in eindrucksvoller Weise deutlich gemacht haben, wie man friedlich das in unserem Grundgesetz verankerte Versammlungs- und Demonstrationsrecht ausüben kann. Ich betone das deshalb, weil die eine oder andere politische Farbe im Zusammenhang mit der Organisation dieser Demonstration und auch während der Demonstration zum Ausdruck gebracht hat, dass man diese Demonstration nicht nachvollziehen könne. Besonders bemerkenswert finde ich dies mit Blick auf diejenigen, bei denen die Geburtsstunde ihrer politischen Partei in außerparlamentarischer Opposition lag. Aber das ist heute Geschichte.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch auf eines hinweisen. Ich bin ca. anderthalb Stunden nach der Demonstration den Weg vom Landtag zum Schützenplatz abgeschritten. Ich

musste feststellen: Dort lag nicht eine Zigarettenkippe und nicht ein Kaugummipapier. Es wirkte anderthalb Stunden nach der Demonstration so, als sei niemand dort gewesen. Andere gesellschaftliche Gruppen, die in Zukunft das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wahrnehmen wollen, sollten sich vielleicht ein Beispiel an dieser Disziplin nehmen.

Das waren meine allgemeinen gesellschaftspolitischen Ausführungen.

Nun möchte ich noch mit einigen Ausführungen auf das Thema Wolf eingehen. Wie Sie vermutlich alle wissen, hat die Landesjägerschaft Niedersachsen im Dezember 2011 eine Kooperationsvereinbarung mit dem niedersächsischen Umweltministerium dahingehend abgeschlossen, dass seitdem für das Monitoring in Sachen Wolf die Landesjägerschaft Niedersachsen verantwortlich zeichnet. Ich möchte Ihnen ein Gefühl dafür vermitteln, was diese Aufgabe ausmacht, deren Wahrnehmung im Übrigen zu 100 % aus Verbandsmitteln finanziert wird. Mittlerweile liegen wir bei einer Größenordnung von 11 000 Meldungen pro Jahr. Es gibt Monate, in denen wir über 1 000 Wolfshinweise in unserer Geschäftsstelle verarbeiten. Mindestens 80 % der sogenannten C1-Nachweise, also der gesicherten Wolfsnachweise, kommen von Jägerinnen und Jägern. Warum betone ich das Wort „mindestens“? In einer Größenordnung von 11 % können wir sicher sagen, dass die Hinweise von Nichtjägern stammen. In einer Größenordnung von 9 % ist unbekannt, woher die Meldung gekommen ist. Sie können davon ausgehen, dass das Wolfsmonitoring in Niedersachsen ohne die Zuarbeit durch die Jägerinnen und Jäger nicht annähernd diese Qualität hätte. Die über 60 000 Mitglieder der Landesjägerschaft Niedersachsen haben seit 2011 in eindrucksvoller Weise untermauert, dass sie ihrer Verantwortung insbesondere gegenüber der bisher streng geschützten Art Wolf gerecht geworden sind.

Vor diesem Hintergrund hat uns der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Vorlage 1 sehr überrascht. Sie ist gekennzeichnet durch den Vorschlag, das generelle Aneignungsrecht bei der Erlegung eines Wolfs zu streichen und auf ein Einvernehmen zwischen dem Umweltministerium und dem Landwirtschaftsministerium bei der Aufstellung von Managementplänen abzustellen. Man muss wissen, dass das genau das Gegenteil dessen ist, was der Bundesgesetzgeber mit der Zuordnung des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten auf den Weg gebracht hat. Das hat uns sehr überrascht. Für uns ist dies ein Beleg dafür, dass der Umstand, dass wir der Verantwortung seit nunmehr mehr als 15 Jahren gerecht werden, vonseiten der Politik bisher offensichtlich nicht in der entsprechenden Weise gewürdigt wurde.

Gleichwohl gibt es in den letzten Tagen Signale auch aus den die Regierung tragenden Fraktionen, dass man sich bezüglich der Inhalte der Vorlage 1 einigen können. Vor diesem Hintergrund habe ich heute meine Kritik, was die Vorlage 1 angeht, maßgeblich zurückgenommen. Ich appelliere, jetzt das Thema „Bestandsmanagement des Wolfes in Niedersachsen“ in einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Politik und Landesjägerschaft und deren Mitgliedern auf den Weg zu bringen. Es muss uns gelingen, Artenschutz, Naturschutz, Weidetierschutz und Akzeptanz in der Bevölkerung zur Deckung zu bringen. Angesichts der Signale, die wir in den letzten Tagen erhalten haben, stelle ich fest, dass wir uns offensichtlich auf einem Weg befinden, den wir gemeinsam beschreiten können. Zu den Details möchte ich nichts Weiteres ausführen. Das ist Aufgabe der Politik.

Dr. Benjamin Munte: Die verbleibende Zeit möchte ich nutzen, um auf Details einzugehen. Dass die Landesjägerschaft die Notwendigkeit zur Novellierung des Landesjagdgesetzes nicht sieht, hat der Präsident gerade ausgeführt. Dennoch möchte ich unterstreichen, dass wir die Debatte

immer mit Sachargumenten begleitet haben. Leider haben wir aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass unsere Anregungen und Sachargumente aus der Verbandsanhörung keine Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren gefunden haben. Das gilt insbesondere für die proaktiv eingebrachten Argumente und Vorschläge für eine Gesetzesänderung hinsichtlich einer Verbesserung der Tiergesundheit.

Vorweg möchte ich kurz auf den Auftrag des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes eingehen, der die Grundlagen des Wildmanagements regelt. Dieser Auftrag ist so zu verstehen, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand gefördert werden soll. Wir hatten angeregt, die Abschussbefugnis für weitziehende Schalenwildarten ohne Abschussplan abzuschaffen. Insbesondere beim Rotwild sehen wir schon eine genetische Verarmung. Es ist erforderlich, dass ein genetischer Austausch zwischen den - verinselten - Tierbeständen möglich ist. Wir haben bereits Veränderungen zu verzeichnen - zum Beispiel veränderte Unterkiefer -, die die Tiergesundheit berühren. Diese Anregung wurde leider nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt für die Anregung, das Aussetzverbot für Wildkaninchen abzuschaffen. Dieses Aussetzverbot stammt aus Zeiten, in denen Wildkaninchen noch als Schädlinge eingestuft wurden. Mittlerweile ist ein dramatischer Rückgang im Bestand der Wildkaninchen - insbesondere aufgrund von Tierseuchen - zu beobachten. Dieses Aussetzverbot ist nicht mehr zeitgemäß. Unter ihm leidet insbesondere der Greifvogelschutz, weil die Wildkaninchen eine Atzungsgrundlage darstellen und Greifvögel - sowie auch andere Prädatoren - auf andere, auch geschützte, Arten wie Wiesenvögel ausweichen müssen. Die Chance, die sich hier bieten würde, wurde im Rahmen dieser Novelle bislang leider vertan. Vielleicht kann im weiteren politischen Verfahren darauf eingegangen werden.

Zum Thema Wolf hat der Präsident das Wesentliche bereits vorgetragen. Vielleicht noch einige wenige Ergänzungen. Wir regen an, die Beprobung für wissenschaftliche Zwecke in die Hände der Jäger zu legen. Das ist dem Jagdgesetz und der Verwaltungspraxis nicht fremd. Auch Trichinenproben werden durch die Jäger selbst genommen. Beim Wolf sind die Proben einfach zu nehmen, indem ein Stück vom Lecker, also von der Zunge, abgeschnitten wird, das man dann genetisch untersuchen lassen kann.

Wir sind der Auffassung, dass ein Eingriff in die Jugendklasse vorgesehen werden muss. Hierzu kann ich auf die Ausführungen seitens des Verbandes der Berufsjäger verweisen.

Wir sehen keine Notwendigkeit, dass hinsichtlich des Managementplans ein Einvernehmen zwischen Umweltministerium und Landwirtschaftsministerium vorgesehen wird. Das kommt de facto einem Vetorecht des Umweltministeriums gleich. Hier würde es reichen, eine Anhörungspflicht, also die Pflicht zur Herstellung des Benehmens, vorzusehen.

§ 22 d Abs. 3 sollte so umgesetzt werden, dass die Zuständigkeit bei den örtlichen unteren Jagdbehörden liegt. Eines möchte ich in diesem Zusammenhang unterstreichen: Wenn eine Umsetzung des Bundesjagdgesetzes erfolgen soll, geht das nur mit den Jägern. Die Jäger werden nur dazu bereit sein, wenn Anonymität gewahrt wird. Wir alle wissen, wie emotional die Debatte geführt wird. In Social Media gibt es Drohungen gegenüber Jägern, die sich bereiterklären, an der Bewirtschaftung des Wolfes teilzunehmen. Es gibt ein Urteil des Staatsgerichtshofs, das die Wichtigkeit der Anonymität unterstreicht. Aus unserer Sicht müssen nicht nur die Jäger anonym bleiben. Das gilt auch für die Geschädigten, die ja sozusagen die Ursache für das

Schnellabschussverfahren setzen, und auch für die Rissbegutachter, die feststellen, dass es ein Wolf war. All diejenigen, die an dem Management und an den Möglichkeiten, die der Gesetzgeber auf Bundesebene vorgesehen hat, teilnehmen sollen, müssen geschützt werden. Das ist ganz klar. Ich hoffe, dass das in der politischen Debatte ankommt und auch in der Verwaltungspraxis umgesetzt wird.

Ganz kurz noch zum Thema Fangmelder. Die Jägerschaft begrüßt, dass die Verwendung von elektronischen Fangmeldern vorgeschrieben werden soll. Allerdings sollte klargestellt werden, dass der Einsatz eines elektronischen Fangmelders die tägliche Kontrolle ersetzt und die Kontrollabschnitte entsprechend länger werden dürfen.

Man muss wissen, dass bauartbedingt nicht bei jeder Falle ein Fangmelder möglich ist. Es bedarf der Klarstellung, dass insbesondere Wieselwippbrettfallen und auch Jungfuchsfallen wie bisher ohne elektronischen Fangmelder betrieben werden dürfen.

Zum Thema Nutria. Auch Nutria werden erfolgreich mit der Falle bejagt. Mittlerweile haben wir 54 000 Nutria pro Jahr auf der Strecke. Die finanzielle Hauptlast trägt der jeweilige Jäger. Wir haben vorhin schon gehört, dass ein übergeordnetes Interesse des Küstenschutzes besteht. Von daher ist anzuregen, dass diejenigen, die auf den Küstenschutz zu achten haben, die Maßnahmen bezahlen. Das heißt, es sollte geprüft werden, inwieweit das MU die finanzielle Last mit abfedert. Man muss wissen, dass eine Falle mit Fangmelder zwischen 500 und 600 Euro kostet.

Zum Thema Baujagd gebe ich an Herrn Johanshon weiter.

Stephan Johanshon: Sie alle haben unsere Stellungnahme erhalten und im besten Fall auch gelesen. Deswegen wird es Sie nicht wundern, dass die Landesjägerschaft Niedersachsen weiterhin ausdrücklich kritisiert, dass die Jagd auf Raubwild im Naturerdbau mit Hunden verboten werden soll. Ich möchte nicht im Detail auf den gesamten Themenkomplex eingehen. Sonst würde ich unter Umständen Dinge wiederholen, die von den Berufsjägern bereits gut und ausführlich dargestellt worden sind.

Aber gleichwohl einige Ergänzungen und ein Verweis auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der in seinem Entwurf für den Baustein eines Wiesenvogelschutzprogramms deutlich gemacht hat, dass ein integriertes Prädationsmanagement von besonderer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz ist. Darüber hinaus verstehen wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung so, dass es auch um eine mögliche Nachsuche verletzter bzw. verunfallter Füchse gehen soll, die sich in den Bau zurückziehen, dass das Verbot also auch dafür gilt. Hinweisen möchte ich außerdem auf eine aktuelle Berichterstattung von dieser Woche aus dem Bereich Gifhorn, die bislang noch nicht angesprochen wurde. Dort wurde vom letzten Sonntag bis diesen Donnerstag eine Erixx-Strecke gesperrt. Der Grund war ein Schaden an der Verkehrsinfrastruktur, an der Bahnanlage, durch einen Fuchs- bzw. Dachsbau. Ein solcher Fall hat im Übrigen 2015 in NRW dazu geführt, dass die Naturerdbaujagd in den Grundzügen erhalten geblieben ist.

Dr. Benjamin Munte: Ich habe noch drei kurze Punkte.

Zum Schießübungsnachweis. Tierschutz darf nicht teilbar sein. Das heißt: Wir fordern, dass sowohl bei der Büchse als auch bei der Flinte mit scharfer Munition geschossen wird.

Hinsichtlich der Hegeschauen verweisen wir auf das, was die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ausgeführt hat. Unsere Stellungnahme ist nahezu identisch. Es soll bei der Kann-Bestimmung bleiben.

Zum Thema Jagdschutz. Hier vermissen wir eine Klarstellung, die in der Debatte zugesagt worden ist, wonach Katzen, die sich Lebendfangfallen gefangen haben, erlegt werden dürfen.

Zur Nutria. Wir erachten ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Vorschrift als handwerklich kompliziert und nicht optimal formuliert. Als Rechtsanwalt muss ich sagen: Das ist eigentlich eine Steilvorlage. Als Anwalt freut man sich auf Mandate, die aufgrund solcher unbestimmten Rechtsbegriffe viele Möglichkeiten in der Rechtspraxis bieten.

Abschließend möchte ich auf die REACH-Verordnung eingehen. Aus unserer Sicht besteht keine sachliche Rechtfertigung, über die EU-Vorgaben hinauszugehen und ein generelles Verbot von bleihaltigem Schrot - und dann auch noch ohne Übergangszeit - zu implementieren. Die EU arbeitet daran und wird wohl eine Übergangszeit von sieben Jahren vorsehen. Dass das Land Niedersachsen dies nicht abwartet, sondern sofort verbietet, den Hasen auf dem Acker mit Blei zu schießen, ist nicht mit Sachargumenten verbunden. Das ist ein Eingriff in die Jagdpraxis und den Mitgliedern der Landesjägerschaft nicht zu vermitteln.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe am Sonntag von Wittingen nach Gifhorn drei Stunden gebraucht. Ich war einer derjenigen, die nicht mit dem Zug fahren konnten. Wahrscheinlich war ein Dachs schuld.

Ich habe Fragen zu drei Bereichen. Zum einen geht es mir um die geeignete Jagdzeit. Aus Ihrem Verband und vor allem aus Berlin habe ich hin und wieder andere Aussagen gehört als hier. Von daher ist es mir wichtig, von Ihnen noch einmal zu hören, welches aus Ihrer Sicht die geeignete Jagdzeit bezüglich des Wolfes ist.

Wir haben schon über die Aneignung, über die Definition des Begriffs und über die Rechtslage diskutiert. Wir haben seinerzeit gesagt, dass wir durchaus bereit sind, zusammen mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst an einer vernünftigen und rechtlich haltbaren Regelung zu arbeiten. Wie stellt sich die Situation aus Ihrer Sicht bezüglich der waidgerechten Aneignung eines Wolfes dar? Wie sollte das aus Ihrer Sicht geregelt sein?

Ich höre immer wieder Kritik oder zumindest Zweifel, was die Zahlen angeht. Herr Dammann-Tamke, Sie haben über das Monitoring gesprochen. Ich vertraue diesen Zahlen und finde es toll, dass die Mitglieder der niedersächsischen Landesjägerschaft das machen. Dafür herzlichen Dank. Was entgegnen Sie den Kritikern, die die Zahlen infrage stellen? Auf irgendeiner Grundlage müssen wir arbeiten.

Helmut Dammann-Tamke: Ich beginne mit der letzten Teilfrage. Herr Reding, der in unserem Auftrag das Monitoring verantwortlich betreibt, sagt, seit die Perspektive bestehe, dass wir den Wolfsbestand managen, nehme die Meldefreudigkeit unserer Mitglieder sogar noch zu. Es ist also davon auszugehen, dass wir nachgewiesenermaßen mehr Wölfe haben, als wir bislang angenommen haben. Aktuell sind dies 60 Rudel, wenige Paare und Einzeltiere.

Es ist, glaube ich, noch niemandem gelungen, das Monitoring der Landesjägerschaft in Bezug auf die Werthaltigkeit der dort ermittelten Daten infrage zu stellen. Dass es interessierte Kreise

gibt, die das möchten, steht außer Frage. Das ist deren gutes Recht. Aber konkret wüsste ich von keinem Fall, in dem das gelungen ist.

Zu Ihrer Frage nach den Jagdzeiten. Sie haben gesehen, dass sich der Bund beim Thema Jagdzeit einen schlanken Fuß gemacht hat. Denn die Jagdzeit ist ausschließlich für das Bestandsmanagement in der Jugendklasse konzipiert. Tierschutz ist Gegenstand des Grundgesetzes, und Elterntierschutz hat einen hohen Stellenwert. Sie haben sicherlich mitbekommen, dass die Landesjägerschaft Niedersachsen vor etwa fünf oder sechs Wochen die Initiative ergriffen und ganz klar gesagt hat, dass es in unseren Augen nicht nur nicht opportun, sondern in höchstem Maße angreifbar ist, in der Setz- und Brutzeit, in der man nicht sicher ausschließen kann, dass man ein Elterntier schießt, Wölfe zu schießen. Jedes unserer Mitglieder, das meint, deshalb, weil es eine Abschussgenehmigung gibt, auf der sicheren Seite zu sein, muss sich darüber im Klaren sein, dass es, wenn es beispielsweise eine laktierende Fähe schießt, vermutlich vor den Kadi gezogen wird und niemand an seiner Seite stehen wird - weder die Landesjägerschaft noch die genehmigende Behörde -, um dieses Mitglied rauszuhauen.

Es ist klar: Elterntierschutz steht, zumindest solange das Muttertier laktiert, völlig außer Frage. Ich glaube, alle hier im Raum wissen, dass Junghunde im Alter von acht Wochen an Käufer abgegeben werden. Der Bruder des Wolfes, der Hund, kommt offensichtlich von der achten Lebenswoche an ohne Milchversorgung aus. Es gibt wissenschaftliche Studien, die den Fall aufgegriffen haben, dass eines der Elterntiere zum Beispiel durch einen Verkehrsunfall ums Leben kommt. In einem solchen Fall springen bei einem intakten Rudel die Jährlinge ein und sorgen mit dafür, dass die Jungen in der Zeit nach der Laktationsphase mit Nahrung versorgt werden. Es kommt folglich nicht dazu, dass Welpen verhungern. Das muss man natürlich insofern ein bisschen einschränken, als sich in einem Rudel erst im zweiten Jahr Jährlinge im Sozialverband befinden. Im ersten Jahr, im Jahr der Gründung, gibt es nur Welpen; Mutter und Vater stehen bei der Nahrungsversorgung ganz allein. Deshalb muss man mit dem nötigen Fingerspitzengefühl an diese Thematik herangehen.

Wir kommen am Ende des Tages immer wieder dahin zurück, dass wir ein belastbares und solides Monitoring brauchen, auf dem der Managementplan aufgebaut ist, der dann in einen Abschussplan mündet.

In meinen Augen gibt es im ML im Moment Vorstellungen, bei denen auch in Bezug auf Schnellabschussverfahren und Interventionsgebiet der Gesichtspunkt des Elterntierschutzes ernsthaft mitgedacht wird. Da gehen wir mit.

Zu Ihrer Frage nach dem Aneignungsrecht. Ich durfte im letzten November auf Vermittlung von Herrn Reding einen verunfallten Wolf von der Naturschutzbehörde Soltau für Lehr- und Ausbildungszwecke übernehmen. Der Wolf ist morgens gegen 7 Uhr verunfallt. Ich habe ihn um 16 Uhr an mich genommen. Eine Stunde später war er beim Präparator. Das war in der kalten Jahreszeit. Wölfe werden bekanntlich nicht ausgeweidet. Deshalb setzen die Verwesungsvorgänge relativ schnell ein. Als ich um 17 Uhr beim Präparator war, hat dieser erst einmal an der Bauchseite am Fell gezupft, um zu sehen, ob die Qualität des Balges, des Felles, durch den einsetzenden Verwesungsvorgang schon gelitten hatte.

Das ist der Grund, aus dem wir bei dem Thema Aneignungsrecht so sensibel sind: Nach § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist das alleinige Recht des Nachstellens, des Tötens und des Aneignens

von Wild das Fundament schlechthin. Die Gams in den Alpen, der Baummarder in Niedersachsen, der Iltis in Niedersachsen haben exakt den gleichen Schutzstatus wie der Wolf - Anhang V der FFH-Richtlinie -, aber niemand stellt in den Alpen das Aneignungsrecht in Bezug auf die Gams in irgendeiner Weise infrage. Warum wird es in Bezug auf den Wolf infrage gestellt? Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund dessen, was ich Ihnen gerade aus der Praxis erzählt habe: Wenn ein Wolf zur wissenschaftlichen Untersuchung bzw. Aufarbeitung abgegeben wird und die Kühlkette nur für wenige Stunden unterbrochen wird, können Sie seine Verwertung vergessen. In der Kühlkammer beim Jäger kann ein Wolfskadaver auch nicht aufbewahrt werden. Lebensmittel - etwa Hirsch oder Wildschwein - neben einem toten Wolf, der nicht ausgeweidet wurde, verbietet das Lebensmittelrecht. Es klingt so einfach, einfach mal das Aneignungsrecht einzuschränken. Das ist aber für uns inakzeptabel.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Vielen Dank für die Stellungnahme. Was spricht aus Ihrer Sicht dafür, den Radius von 20 km, den der Bundesgesetzgeber vorgibt, vollumfänglich zu nutzen?

Wir hören immer wieder von Hybridisierungen Wolf/Hund. Es entlaufen auch schon mal Wölfe aus Privathaltungen. Denen ist schwer beizukommen. Neben der allgemeinen Problematik der Hybridisierung geht es auch die Frage des Bevölkerungsschutzes. Wie sehen Sie das? Was müsste der Gesetzgeber tun, um dem besser beizukommen?

Dr. Benjamin Munte: Auf die Frage nach dem Radius kann ich kurz und knapp antworten. Es bedarf hier keiner Einschränkungen, weil die Regelung im Bundesrecht im Sinne von „bis zu 20 km“ zu verstehen ist. Das heißt, im Rahmen der Ermessensentscheidung kann geschaut werden, wie sich die Situation bezüglich der Territorien darstellt, welche Reviere betroffen sind, wie die konkrete Situation ist, um dann entsprechend zu reagieren. Bei „20 km“ handelt es sich um eine Obergrenze, von der im Rahmen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsakts im Konkreten abgewichen werden kann.

Zur Hybridisierung. Aus unserer Sicht sollten die Dinge im Sinne einer einfachen Gleichstellung so gelassen werden, wie sie 2022 waren, wonach ein Hybrid den gleichen Status hatte wie ein reinrassiger Wolf. Damit hätte man Gefahren, wie Sie sie beschrieben haben, ganz einfach ausgeschlossen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Eines können Sie uns abnehmen: Für uns steht an oberster Stelle, im Interesse aller, die in irgendeiner Art und Weise in diesem Bereich tätig sind - Sie haben die Kette aufgezählt, Herr Dr. Munte - hohe Rechtssicherheit herzustellen und dafür zu sorgen, dass auch unsere Weidetiere besser geschützt werden können. Weil wir das wollen und weil es dazu auch keine unterschiedlichen Meinungen geben kann, ist es uns wichtig, die Dinge im Gesetz zu regeln. Das steht für uns ganz vorn.

Herr Dammann-Tamke hat ausgeführt - vielen Dank an dieser Stelle auch noch mal für die wirklich gute Zusammenarbeit -, dass eine Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes aus der Sicht der Landesjägerschaft nicht unbedingt nötig sei. Das nehme ich zur Kenntnis. Allerdings habe ich die Frage, wie das in den anderen Bundesländern gehandhabt wird.

Helmut Dammann-Tamke: Der versierte Jurist sitzt neben mir. Aber mir ist zumindest bekannt, dass sich die 16 Bundesländer darauf geeinigt haben, das Bundesgesetz über landesgesetzliche Regelungen umzusetzen. Deswegen will ich auch Nachsicht mit den die Regierung tragenden Fraktionen walten lassen. Wenn man sich geeinigt hat, will man nicht aus der Reihe ausscheren. Ich möchte aber feststellen, dass eine Änderung des Landesjagdgesetzes formal nicht notwendig gewesen wäre.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Vielen Dank auch von mir. Welchen Raum sieht die Landesjägerschaft für die Festlegung einer Jagdzeit auf adulte Wölfe zum Beispiel in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar?

Helmut Dammann-Tamke: Nach den mir vorliegenden Informationen wird, was die Frage einer Jagdzeit in den Wintermonaten betrifft, das, was jetzt angedacht ist, ausreichend sein; allerdings immer vor dem Hintergrund, dass, wie es der Bundesgesetzgeber geregelt hat, das Land Niedersachsen seiner Verpflichtung im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand weiter gerecht werden muss. An dieser Stelle sei allerdings auch noch einmal darauf hingewiesen, dass wir es auch angesichts dessen, was wir eingangs, auch von den kommunalen Spitzenverbänden, gehört haben, nicht für praxisgerecht halten, in Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand auf niedersächsischem Territorium die biogeographischen Regionen „atlantisch“ und „kontinental“ getrennt voneinander zu betrachten. Angesichts der Bewegungsmuster der Rudel kann es sein, dass sie sich heute in der kontinentalen und morgen in der atlantischen Region befinden. Wie will man das administrieren? Auch vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsprechung zum günstigen Erhaltungszustand ist es absolut abwegig, innerhalb der Bundesländer die Frage des günstigen Erhaltungszustands in den verschiedenen biogeographischen Regionen separat zu betrachten.

Noch einmal: Das, was im Moment angedacht ist, wird, soweit uns bekannt ist, ausreichen, um adulte Wölfe im Rahmen des Managements zu bejagen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Nur zur Klärung. Ich habe Sie also richtig verstanden, dass Sie - Stand heute - sagen würden, dass Sie eine Jagdzeit über das hinaus, was im Moment im Bundesjagdgesetz steht - also eine Jagdzeit in den Monaten Dezember, Januar und Februar - derzeit nicht als angebracht erachten?

Helmut Dammann-Tamke: Sie haben meine Antwort falsch interpretiert. Das Bestandsmanagement wird in Zukunft zwei Säulen haben. Zum einen geht es um den Eingriff bzw. das Bestandsmanagement in der Jugendklasse, der zwei Vorteile hat. Erstens wird das schnelle Wachstum ausgebremst, und zweitens konditionieren wir junge Wölfe von klein auf darauf, Abstand vom Menschen zu halten, da es sonst gefährlich wird. Zum anderen geht es um ein Rissreaktionsmanagement. Erst muss ein Riss stattfinden, und dann kann agiert werden. Nach dem, was ich bislang erfahren habe, werden wir bei dieser Säule weit über das hinausgehen, was vom Bundesgesetzgeber mit „1. Juli bis 31. Oktober“ angedacht ist. Damit können wir sehr gut umgehen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Vielen Dank.

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 10 zu [Drs. 19/10492](#)

Anwesend:

- Peter Zanini
- Johanna Schrader

Peter Zanini: Vielen Dank, dass auch wir hier sprechen dürfen. Sie haben unsere schriftliche Stellungnahme im Vorhinein erhalten und sie hoffentlich aufmerksam studiert. Bevor ich in das Thema einsteige, möchte ich Ihnen Frau Johanna Schrader vorstellen, die im Zuge eines - ich drücke das einmal vorsichtig aus - sich anbahnenden Generationswechsels uns in unserem Verband als neue Rechtsanwältin seit November letzten Jahres unterstützt. Vielen ist sie über die Mitarbeit im Wolfsarbeitskreis bekannt.

Wir sind insofern einer Meinung mit der Landesjägerschaft Niedersachsen, als nach der langen Zeit, innerhalb derer wir uns damit beschäftigt haben, im Jahr 2022 ein wirklich gutes Jagdgesetz auf den Weg gebracht worden ist und vor allem alle Betroffenen gut mit ins Boot geholt worden sind. Von daher haben wir von Anfang an gesagt, dass wir kein neues Landesjagdgesetzes brauchen. Ich sage das mit so viel Vehemenz, weil wir in der täglichen Beratung, der wir uns sehr intensiv widmen, merken, dass das Jagdgesetz aus dem Jahr 2022 ein wirklich sehr gutes Gesetz geworden ist, das, soweit ich weiß, von fast allen Fraktionen mitgetragen wurde.

Dass wir hier sitzen, hat den Grund, dass ein Jagdgesetz nicht nur für die Jäger geschaffen wird und nicht nur die Behörden in die Pflicht nimmt, sondern auch das Grundeigentum betrifft. Die Jagdgenossenschaften, die Mitglied in unserem Verband sind, und die Eigenjagdbesitzer legen natürlich insbesondere Wert auf ihre Eigentumsrechte. Sie legen besonders Wert auf einen funktionierenden gesetzlichen Rahmen, der die Eigentumsverwaltung in den Jagdgenossenschaften gangbar macht.

Über die Jagdgenossenschaften vertreten wir etwa 260 000 Grundeigentümer in Niedersachsen. Die Eigenjagdbesitzer kommen natürlich noch hinzu. Ich schaue erst einmal als Jurist und nicht als Jäger auf solche Entwürfe wie den zum Jagdgesetz vorliegenden und fange an, nach dem Guten, das mich freut, zu suchen. Ich habe mir überlegt, mit dem Guten anzufangen.

Was uns Diskussionen gekostet hat, was wir aber aus unserer Sicht so machen können, betrifft die vielleicht nebensächliche Überlegung, bei Mitgliedern der Jagdgenossenschaften, die nicht selbst teilnehmen können und sich mittels Vollmacht vertreten lassen wollen, künftig auf die notarielle oder behördliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers zu verzichten. Das ist in Ordnung. Das ist eine gute Überlegung. Damit können wir leben.

Der zweite gute Punkt ist nur ein halber Punkt. Dabei geht es - das ist bisher noch nicht zur Sprache kommen - um die Überlegung, einen neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall einzuführen, dass Jagdausübungsberechtigte ihre nicht mehr benötigten oder maroden Reviereinrichtungen im Revier nicht instand setzen oder nicht entfernen. Hier geht es um ein aus der Sicht der Grundeigentümer bestehendes Ärgernis. Aber noch größer ist das Ärgernis, wenn weichende Pächter, die nicht mehr Jagdausübungsberechtigte im Revier sind, ihre Einrichtungen im Revier belassen, weshalb die Jagdgenossenschaft am Ende bei der Neuverpachtung ein Revier mit abrisssreifen Hochsitzen oder Ansitzen - wie auch immer - übergibt. Das heißt, man muss

auch die weichenden Pächter in die Pflicht nehmen. Das ist eines unserer Anliegen unter vielen anderen. Wir bitten darum, diesen Tatbestand auf die weichenden Pächter auszuweiten. Denn diese sind nicht mehr im Revier jagdausübungsberechtigt. Wir kommen juristisch in schwieriges Fahrwasser, wenn es um das Eigentümer/Besitzer-Verhältnis, um die Aufgabe von Eigentum und ähnliches geht und am Ende der Landwirt bzw. der Grundeigentümer in der Stube des Anwalts sitzt, um zu überlegen, wie vorgegangen werden kann. Es wäre ein Fortschritt, wenn die weichenden Pächter mit aufgenommen würden.

Ich möchte nun auf die Regelungen zur Wildtierrettung - so möchte ich das mal ganz plakativ nennen - eingehen. Wir haben ein System, das bisher ganz gut funktioniert hat. Man hat sich untereinander verständigt. Wir haben Regelungen nach dem Tierschutzgesetz, damit ein bedingter Vorsatz bei der Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann. Es gibt bestimmte Kriterien, die man bei Erntemaßnahmen und insbesondere bei der Grünlandmähd einhalten muss. Man muss natürlich dem Jagdpächter rechtzeitig Bescheid geben. Die Rechtsprechung geht von 24 Stunden und manches Mal von 36 Stunden aus. Es geht um eine Einzelfallprüfung. Ich frage mich, welchen Nutzen der Absatz 4, der in den § 3 eingefügt werden soll, hat. Darauf finde ich keine rechte Antwort.

Das ist bezeichnend für die gesamte Entwicklung dieses Gesetzentwurfs. Wir haben viele Fragen gestellt, aber nie eine verständliche Antwort bekommen. Ich kenne aus meiner Praxis keinen Fall, in dem es rechtliche Komplikationen oder praktische Konflikte im Hinblick auf die Rehwildrettung gab. Man kann das unter Juristen sehr strittig und unterschiedlich diskutieren. Wenn ich die Regelung lese, die jetzt vorgesehen ist - ich glaube, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wird hier auch ein Fragezeichen gesetzt haben -, muss ich mich fragen, welche Erntemaßnahme in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni denn gemeint ist. Ich kenne Regionen, in denen in diesem Zeitraum Spargel oder Erdbeeren geerntet werden. Aber das ist hier nicht gemeint. Hier geht es doch wahrscheinlich um die Grünlandmähd. Wer ist denn eigentlich verpflichtet, 24 Stunden vorher Kontakt zu suchen? Ist das der Eigentümer? Ist das der Nutzungsberechtigte? Ist das der Lohnunternehmer? Müssen diese sich letztlich untereinander verständigen?

Wir müssen uns Folgendes überlegen: Das Ganze ist ordnungswidrigkeitenbewehrt. Es muss eine klare Regelung geben. Man kann nicht sagen: Der eine sieht es so, und der andere sieht es anders.

Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Maßnahmen der Wildrettung denn gemeint sind. Ist die Rehkitzrettung gemeint? Es gibt ja auch noch viele andere Wildarten. Es gibt auch viele andere Methoden der Wildrettung: zum Beispiel Pieper, Flatterband, Hunde.

Eine weitere Frage: Wenn eine Person mit bestandener Jagdprüfung anwesend sein muss, muss sie dann zusätzlich sachkundig sein? Hier steht: eine sachkundige Person mit bestandener Jägerprüfung. - Gibt es eine andere Sachkunde, gibt es noch weitere Bedingungen oder Nachweise? Oder ist mit dem Bestehen der Jägerprüfung der Nachweis der Sachkunde erledigt? Dann kann man das im Gesetzeswortlaut auch weglassen.

Es stellen sich also viele, viele Fragen. Ich verstehe einfach nicht, was im Einzelnen gemeint ist.

Vielleicht hilft ein Blick in das Bayerische Jagdgesetz, bei dem man diese Themen und im Grunde auch die Abschussplanung sehr intensiv diskutiert hat und das zum 1. April dieses Jahres in Kraft

getreten ist. Nach dem Bayerischen Jagdgesetz hängen Erntemaßnahmen und Maßnahmen der Wildrettung davon ab, ob überhaupt eine konkrete Gefährdung einer Wildart gegeben ist. Die Regelung, die bei uns vorgesehen ist, würde auch Kleinstflächen betreffen. Wenn in dieser Zeit auf 200 m² Sonderkultur geerntet wird, müsste das gemeldet werden. Das ist aber nicht gewollt. Das will der Gesetzgeber vor seinem gedanklichen Hintergrund nicht. Er hat etwas anderes im Sinn.

Auch Flächen, die der Bewirtschafter selbst kontrollieren kann - auf kurzem Wege -, weil sie klein und übersichtlich sind, sind nicht gemeint.

Vielmehr ist die großflächige Grünlandmahd gemeint, wo das alles verständlich ist, wo das alles aber schon nach dem Tierschutzgesetz getan werden muss. Als Betroffener weiß ich doch gar nicht, ob ich, wenn ich die 24 Stunden nach dem Jagdgesetz in Niedersachsen einhalte, von bedingtem Vorsatz entlastet bin oder ob ich das, was die Rechtsprechung zum Tierschutzrecht sagt - 36 Stunden oder länger -, einhalten muss oder ob ich noch zusätzliche Dinge veranlassen muss. Ich weiß schlichtweg nicht, woran ich bin.

Das ist ein Vorwurf, der, wie ich meine, nicht überhört werden darf. Ich bitte den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, noch einmal darauf zu schauen. Die Regelung, die in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist, bringt sehr viel Unklarheit mit sich. Ich persönlich habe ganz viele Fragen, die wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme angesprochen haben.

Über das Thema der Nutriabejagung haben wir diskutiert. Bleibt die Wildart Nutria im Jagdgesetz - ja oder nein? Hier ist ein Kompromiss gefunden worden. Ich glaube, wegen der von Herrn Dr. Mehlhorn bereits angesprochenen unbestimmten Rechtsbegriffe wird in der Praxis nicht viel Raum für diese Regelung bleiben. Dann soll es am Ende so bleiben. Wir haben damit, weil es in der Praxis kaum Konsequenzen haben wird, nicht die großen Probleme, obwohl es auch hier letztlich um eine Eigentumsfrage geht, solange die Wildart Nutria im Jagdrecht ist.

Des Weiteren haben wir vorgetragen, dass wir viele Dinge für überflüssig halten. Das gilt auch für die Benachrichtigung von Personen.

Mich persönlich schmerzt Folgendes ein wenig. Bei der letzten Novelle wurde gemeinsam die Auffassung vertreten, dass das Recht auf Jagdausübung flächendeckend besteht. Deswegen gibt es bei der Befriedung aus ethischen Gründen eine anspruchsvolle Begründungspflicht, um Flächen zu einem befriedeten Bezirk zu erklären. Die Regelung im Bundesjagdgesetz, dass auf Antrag der Jagdgenossenschaft Flächen befriedet werden können, passt nicht zu diesem Grundsatz. Deswegen ist das seinerzeit gestrichen worden. Das war auch richtig so und wurde von allen getragen. Mir stellt sich die Frage, weshalb das jetzt wieder in das Jagdgesetz aufgenommen werden soll, obwohl das in der Praxis überhaupt keine Relevanz hat.

Die REACH-Verordnung, die Eins-zu-eins-Umsetzung, wurde schon angesprochen. Dem schließen wir uns hundertprozentig an, wobei die Regelung, die jetzt vorgesehen ist, für den Normaladressaten kaum lesbar ist.

Naturerdbaujagd mit Hunden sollte unserer Meinung nach zulässig bleiben. Ein Kompromiss wäre eine Regelung, wie sie in Nordrhein-Westfalen getroffen worden ist. Wir sind über unsere Stiftung Kulturlandpflege auch im Wiesenvogelschutz sehr engagiert, und wir merken, dass die Prädation durch den Fuchs ein entscheidender Punkt ist, was Erfolg oder Misserfolg angeht. Wir

sollten alle Möglichkeiten nutzen, die Prädation in Grenzen zu halten. Jeder Hundeführer, der weiß, wie wertvoll sein Hund ist, wird genau aufpassen, was mit dem Hund passiert.

Damit bin ich bei der Abschussplanung für Rehwild. Auch dieses Thema wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich diskutiert. Es gibt unterschiedliche Regelungen dazu, und es gibt auch unterschiedliche Erfahrungen. Sicherlich gibt es Jagdgenossenschaften, die sich etwas von „Jagd und Landwirtschaft“ entfremdet haben und gar nicht mehr den Zugang zu diesen Fragestellungen haben. Aber jeder, der waldbauliche Ziele hat, weiß, wie wichtig die Abschussplanung - auch für das Rehwild - ist. Deswegen plädieren wir dafür, den Abschussplan beizubehalten, zumal wir seit 2022 erhebliche Vereinfachungen haben. Man kann auf die Genehmigung und Festsetzung verzichten, wenn sich die Vertragsparteien einig sind. Man kann in selbstbewirtschafteten Eigenjagdbezirken darauf verzichten. Ich weiß nicht, habe allerdings eine Ahnung, woher diese Regelungsüberlegung stammt. Ich kann nur sagen: Wir berauben damit die Jagdgenossenschaften eines wichtigen Themas. Sie müssen sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Zu sagen: „Das könnt ihr alles über Zielvereinbarungen im Jagdpachtvertrag regeln“, ist theoretisch gut. Aber das muss man dann alle drei Jahre neu machen. Eventuell wird man sich nicht einig. Was ist dann? Kann der Pachtvertrag dann gekündigt werden? Muss dann eine Anzeige erfolgen? Daran hängen sehr viele Fragen. Die Mitgestaltungsmöglichkeit ist - damit spreche ich auch für mich persönlich - ein entscheidender Teil des Eigentumsrechts. Es geht darum, mit zu entscheiden und mit zu regeln. Weil wir den Bürokratieabbau auch im Hinblick auf die Digitalisierung noch nicht sehen, plädieren wir für Beibehaltung.

Im Bayerischen Jagdgesetz, in dessen Zusammenhang das diskutiert wurde, gibt es eine interessante Variante, über die man mal nachdenken kann. Wir sprachen über Optionsrechte. In Bayern besteht die Möglichkeit, dass die Jagdgenossenschaft gegenüber der Jagdbehörde nach Beschlussfassung auf die Abschussplanung für Rehwild verzichtet. Die Jagdgenossenschaften haben die Möglichkeit, zu verzichten. Wenn sie das nicht wollen, bleibt es bei der bisherigen Abschussplanung für Rehwild.

Was den Jagdschutz bezüglich Katzen betrifft, weiß ich immer noch nicht, wie erkannt werden soll, dass eine Katze erkennbar verwildert ist.

Was den Wolf angeht, stößt auch uns auf, dass das Aneignungsrecht untergraben wird. Das Aneignungsrecht ist gesetzter Teil des Eigentumsrechts. Ich weiß nicht, was den Gesetzgeber hindert, die Regelung aus dem Bundesjagdgesetz zu übernehmen, die besagt, dass der Erleger eine Beprobung bzw. Untersuchung ermöglichen soll. Darum geht es doch. Das reicht doch absolut aus. Wieswegen soll vor diesem Hintergrund das Eigentumsrecht beschränkt werden?

Zum Managementplan. Es ist in Ordnung, wenn die Zuständigkeit beim ML liegt. Bezüglich der Regelung, wonach das Einvernehmen mit dem MU herzustellen ist, habe ich Vorbehalte. Denn das führt unter Umständen zu erheblichem Zeitverzug, und es ist nicht geregelt, wer entscheidet, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Wie geht es dann weiter?

Alle diese Regelungen - das muss ich in dieser Offenheit sagen - spiegeln einen gewissen Kontrollverlust der Landesebene. Ich glaube, man kann diese Dinge den Jagdbehörden überlassen.

Die allumfassende Zuständigkeitsverlagerung bezüglich der Tierart Wolf auf die oberste Jagdbehörde ist nicht nachvollziehbar und wird als nicht sachgerecht abgelehnt. In diesem

Zusammenhang geht es auch um Bundesverordnungen, von denen wir noch gar nicht wissen, was darin stehen wird. Von daher ist unser Petikum, die Zuständigkeit bei den Jagdbehörden vor Ort zu belassen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Ob es eine Doppelung mit dem Tierschutzrecht gibt, wäre spannend zu wissen. Ich möchte den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bitten, diese Frage zur Klärung mitzunehmen.

BUND Landesverband Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7 zu [Drs. 19/10492](#)

Anwesend:

- Dr. Pia He

Dr. Pia He: Vielen herzlichen Dank, dass ich heute hier die Position des BUND Niedersachsen vertreten darf. Ich habe eine kleine Präsentation vorbereitet¹.

Zunächst ein kurzer Überblick über die Agenda, wie ich vorgehen möchte. Zunächst möchte ich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes eingehen. Dazu hatten wir schon im offiziellen Anhörungsverfahren im November eine Stellungnahme abgegeben. Danach werde ich auf die Aufnahme des Wolfes in das Niedersächsische Jagdgesetz eingehen, also auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Grünen. Zum Abschluss werde ich dann noch einige Hinweise zum Wolfsmanagement geben. Das wird sich auf den Antrag bzw. den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion beziehen.

Ich starte mit dem Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes. Wir haben schon relativ viel Kritik gehört. Wir haben dazu eher Positives mitzuteilen. Wir begrüßen vor allem die vorgesehenen Regelungen zur Wildrettung im Vorfeld von Erntemaßnahmen. In vielen Regionen gibt es bereits ehrenamtliche und professionelle Akteure, die etabliert und etwa mit Drohnen und Wärmebildtechnik im Einsatz sind und Rehkitze sowie andere Wildtiere retten.

Das Verbot des Einsatzes von Totschlagfallen ist aus unserer Sicht ebenfalls positiv, da insbesondere bei unsachgemäßer Aufstellung auch geschützte Arten wie der Fischotter oder die Wildkatze in die Fallen gehen können.

Aus unserer Sicht unkritisch - von daher stimmen wir dem zu - sind die Regelungen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria, das Verbot des Einsatzes von Hunden im Naturerdbau und die Regelung, wonach es künftig keine Abschusspläne mehr für Rehwild geben soll.

Ich komme zur Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz. Wir befürworten vor allem den neuen Absatz 7 in § 25, wonach bei günstigem Erhaltungszustand die Jagd nur nach den Vorgaben aus dem Managementplan erfolgen darf. Das hervorzuheben, ist für uns wichtig. Aus unserer Sicht ist es durchaus sehr sinnvoll, dass der Managementplan vom ML und vom MU gemeinsam

¹ Die Präsentation ist der Vorlage 7 als **Anlage** beigelegt.

erlassen wird. Der Grund dafür ist, dass die Berichtspflichten gegenüber der EU für den Wolf weiterhin beim MU liegen. Das gilt für den FFH-Bericht und für den Bericht zum günstigen Erhaltungszustand. Wir sprechen immer wieder darüber, dass so viel Spielraum bestehe. Wir sehen nicht, dass bei den Zahlen, die wir im Moment in Niedersachsen zu verzeichnen haben, bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes so viel Raum ist, um nicht unter den günstigen Erhaltungszustand zu rutschen. Sobald wir unter den günstigen Erhaltungszustand zurückfallen, gilt nach der FFH-Richtlinie wieder der Artikel 16. Das sollte man im Hinterkopf behalten.

Ebenfalls befürworten wir - das findet sich übrigens auch im Bundesjagdgesetz -, dass der Managementplan die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands gewährleisten muss.

Zu befürworten ist der neue Absatz 2 in § 36, wonach die Zuständigkeit für den Wolf bei der obersten Jagdbehörde liegen soll. Das finden wir aus den Gründen, die teilweise schon angeführt wurden, sinnvoll. Zum einen gibt es in Niedersachsen zwei unterschiedliche Regionen, und zum anderen macht der Wolf nicht vor Landkreisgrenzen und auch nicht vor Landesgrenzen halt. Von daher ist es sinnvoll, die Zuständigkeit weit oben anzusiedeln. Sinnvoll ist dies aber auch deshalb, weil es wichtig ist, nach einem Riss schnell vorzugehen. Wichtig ist, dass es eine gute Abstimmung zwischen der oberen Behörde und den unteren Behörden gibt.

Positiv ist, was in der Debatte kaum noch Beachtung findet, dass zumindest in der Begründung aufgeführt ist, dass präventiver Herdenschutz weiterhin als zentrales Element des Wolfsmanagements erforderlich ist. Zumindest in den Gesprächen, die wir gerade im Dialogforum führen, wird sehr deutlich, dass es diesbezüglich in Niedersachsen keine Einschränkungen geben soll.

Ich komme nun zu unserer Stellungnahme zu dem CDU-Antrag und zunächst zu der Nr. 1, bei der es darum geht, Möglichkeiten für ein aktives Wolfsmanagement, die der Bund eröffnet hat, unverzüglich und ohne Einschränkungen anzuwenden. Hier wird der Wunsch deutlich, das Bundesjagdgesetz wenig verändert in das Landesrecht umzusetzen. In dem Bundesjagdgesetz zieht sich durch, was wir kritisch sehen, dass auf vielen Ebenen die Möglichkeit zur anlasslosen Jagd hergestellt wird, dass viele Möglichkeiten eröffnet werden, Wölfe, ohne dass sie Schaden angerichtet haben, zu entnehmen. Gleichzeitig steht im Bundesjagdgesetz aber, dass es Ziel sein muss, die Nutztierrisse zu reduzieren. Aus unserer Sicht braucht es dafür keine anlasslose Jagd. Vielmehr muss der Fokus auf eine anlassbezogene Jagd, also vor allem auf die Entnahme von Problemwölfen, gelegt werden.

Sowohl in anderen Ländern als auch in Studien hat sich gezeigt, dass die anlasslose Jagd nicht zielführend ist, um Nutztierrisse zu reduzieren, sondern dass man dafür möglichst den Schadwolf erwischen sollte.

Aus unserer Sicht gibt es in Niedersachsen im Hinblick darauf, dass der günstige Erhaltungszustand erhalten werden muss, gar nicht so viele Wölfe, wie dies oft dargestellt wird. Für die atlantische Region wurden im Zuge des FFH-Berichts 58 Paare gemeldet. Bei der Frage des günstigen Erhaltungszustandes spielen vor allem die Reproduktionseinheiten eine Rolle. Dabei geht es um die Tiere, die sich reproduzieren, also die Paare und die Leittiere in den Rudeln. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass 44 Paare erhalten bleiben müssen, um in der atlantischen Region den günstigen Erhaltungszustand zu garantieren. Daher könnten nur 14 Paare, also 28 Tiere, entnommen werden. Zu beachten ist dabei, dass es nicht nur darum geht, die Problemwölfe zu entnehmen, sondern hier spielen auch Verkehrstopfer, Krankheiten und illegale Abschüsse eine

Rolle. Sobald ein Wolf zu Tode kommt, zählt er im Prinzip auf diese Liste ein. Dann sind es auf einmal gar nicht mehr so viele Wölfe, die entnommen werden können. Wie schon erwähnt, muss der günstige Erhaltungszustand unbedingt gewährleistet sein. Anderenfalls fallen wir aus dem System, das wir brauchen, heraus.

Super wichtig ist für uns, dass mit der Anwendung des Jagdrechtes, anders als dies bisher der Fall ist, der Erhaltungszustand fortlaufend überwacht werden muss. Bisher hat man alle sechs Jahre Berichtspflichten für den FFH-Bericht. Wenn gezielt Tiere entnommen werden, muss das etwas anders laufen. Das Monitoring der Landesjägerschaft läuft ja prinzipiell auch anders. Wir können dafür durchaus eine Lanze brechen. Wir sind sehr zufrieden damit. Spätestens mit Beginn der Jagdzeit am 1. Juli muss für Niedersachsen jährlich für die jeweilige Region, also die atlantische und die kontinentale, die Anzahl zulässiger Entnahmen für die nächsten zwölf Monate festgelegt werden. Natürlich muss auch vernünftig gemeldet werden, um das ganze Jahr über verfolgen zu können, wie viele Wölfe schon geschossen worden sind oder anders zu Tode gekommen sind und wie viele Wölfe noch entnommen werden können.

Die Forderung, keine zusätzlichen Bedingungen, keine zusätzlichen administrativen oder sonstigen Hürden einzuführen, die gegenüber den bundesgesetzlichen Regelungen die Entnahme eines schadenstiftenden Wolfes innerhalb von sechs Wochen in einem 20-Kilometer-Radius rund um den Ort eines Nutztierisses erschweren würden, sehen wir sehr kritisch. Aus unserer Sicht ist dieser Radius viel zu groß. Das sind über 125 000 ha. Die Wahrscheinlichkeit, in einem solchen riesigen Gebiet den schadenstiftenden Wolf zu erlegen, ist aus unserer Sicht sehr gering. Viel wahrscheinlicher ist es, dass ein Wolf erschossen wird, der kein Nutztier gerissen hat - nicht alle Wölfe reißen Nutztiere; tatsächlich ist das der geringere Teil in Niedersachsen, der Nutztiere reißt -, wodurch Rudelstrukturen zerstört werden können. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Leittier geschossen wird und sich der Druck auf das verbleibende Leittier verschärft und dieses dann versucht, möglichst einfach Beute zu machen. Dadurch kann das Problem teilweise noch verstärkt werden.

Gleichzeitig steigt mit der Größe der bürokratische Aufwand. Denn auch die Anzahl der Jagd ausübenden steigt. Man muss sie informieren. Man muss auch informieren, wenn ein Tier entnommen wurde und der Prozess erst einmal wieder beendet ist. Aus unserer Sicht ist deshalb ein Radius von 1 km bis 3 km fachlich sinnvoll, weil sich die Dinge gut umsetzen lassen. Auch hier noch einmal der Hinweis, dass Schnelligkeit entscheidend ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Wolf zu dem Riss zurückkehren. Das heißt, es ist sinnvoll, relativ zügig - wenn möglich schon in der nächsten Nacht - jemanden dort sitzen zu haben, der das Tier nehmen kann, um den schadenverursachenden Wolf zu erwischen.

Zu der Forderung, unverzüglich Weidegebiete zu bestimmen, die nicht schützbar sind oder bei denen nicht zumutbar wolfsabweisender Herdenschutz umsetzbar ist. Wir lehnen eine Festlegung solcher Weidegebiete strikt ab. Die Fiktion wolfsfreier Zonen ist in der Realität nicht umsetzbar, was zu einem ständigen Abschuss einwandernder und durchziehender Wölfe führen würde, was Druck auf die Population ausübt. Außerdem würde den Nutztierhalter*innen falsche Sicherheit suggeriert. Ich bin sehr skeptisch, ob es sich umsetzen lässt, dass an diesen Grenzen permanent Jäger patrouillieren und dafür sorgen, dass wirklich niemals ein Wolf in ein solches Weidegebiet eindringt. Jederzeit kann ein Wolf einwandern. Außerdem ist das Ganze nicht mit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar, da ein konstanter Aderlass bei der Population stattfinden würde. Deswegen wieder unser Plädoyer, den Fokus auf die

anlassbezogene Jagd und die Entnahme von Problemwölfen zu richten, um das Problem der Nutztierrisse zu reduzieren.

Ein kurzes Fazit mit den aus unserer Sicht wichtigsten Punkte:

Erstens. Der Schutz des günstigen Erhaltungszustandes darf bei der ganzen Diskussion nicht an die Seite geschoben werden. Das ist kein kleines Ding.

Zweitens. Der Fokus ist immer auf die anlassbezogene Jagd zu legen, um Nutztierrisse reduzieren zu können. Wir sind mit im Dialogforum Wolf tätig und finden, dass der Managementplan in dieser Hinsicht auf einem ziemlich guten Weg ist, da der Fokus im Moment auf der anlassbezogenen Jagd und gut geplanten Entnahmen liegt.

Drittens unser Plädoyer, den präventiven Herdenschutz im Management als wichtigen Bestandteil zu sehen. Gerade im Bundesvergleich ist Niedersachsen hier aus unserer Sicht sehr gut aufgestellt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf unser Eckpunktepapier, das Sie im Voraus erhalten haben. Es zielt mehr auf die Bundesebene, weil das Management des Wolfs bundesweit und teilweise sogar über die Grenzen Deutschlands hinaus gedacht werden muss.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Vielen Dank. Ich finde es wichtig, dass Sie den Herdenschutz angesprochen haben. Ich glaube, unabhängig davon, wie viele Wölfe geschossen werden, werden wir um Herdenschutz nicht herumkommen.

Ich habe eine konkrete Nachfrage zu Ihrer Stellungnahme, die Sie uns vorab zugeschickt haben, und zwar zum Thema Prädatorenmanagement. Wenn ich Sie richtig verstanden habe - Sie haben den Dümmer als Beispiel genannt -, ist es für Sie wichtig, dass eine Bejagung stattfindet und die Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter geschützt werden. Nun haben wir allerdings auch gehört, dass Sie es begrüßen, dass die Naturbaujagd beendet werden soll. Nun könnte man meinen, dass sich beides beißt. Welchen Anteil macht die Naturerdbaujagd - verfügen Sie über entsprechende Zahlen - am Prädatorenmanagement aus? Ist der Anteil so gering, dass wir Ihrer Ansicht nach den Zielen des Prädatorenmanagements mit den anderen Maßnahmen, die dann noch bleiben, nachkommen und den Bodenbrüterschutz gewährleisten können?

Dr. Pia He: Ich kann Ihnen dazu keine genauen Zahlen nennen. Das ist uns im Naturschutz nicht bekannt. Wir sind aber der Meinung, dass es andere Möglichkeiten gibt, das Prädatorenmanagement fortzuführen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage zu Ihrem Verständnis, bezogen auf das Thema Wolf. Sie haben Werbung für die anlassbezogene Jagd gemacht. Heißt das, dass eine anlasslose Jagd für Sie überhaupt nicht infrage kommt?

Dr. Pia He: Korrekt.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Das, was Sie uns gerade dargestellt haben, war hochinteressant. In diesem Zusammenhang habe ich allerdings unter anderem noch eine Frage zum Herdenschutz. Der BUND bezeichnet den Herdenschutz als zentrales Element des Wolfsmanagements. Gleichzeitig steigen die Wolfsbestände und die Nutztierrisse seit Jahren deutlich an. Gibt es einen

Zeitpunkt, von dem an der Herdenschutz aus Sicht des BUND allein nicht mehr ausreicht? Wie viele Wolfsrudel hält der BUND für Niedersachsen für langfristig verträglich? Gibt es für Sie überhaupt eine Obergrenze der Wolfsdichte?

Dr. Pia He: Aus unserer Sicht ist Herdenschutz das zentrale Element. Tatsächlich erfolgen viele der Übergriffe aber immer noch an ungeschützten Tieren. Das gilt auch für Niedersachsen. Das heißt, der Herdenschutz ist noch nicht flächendeckend angekommen. In meiner Präsentation wurde, denke ich, klar, dass wir die anlassbezogene Jagd durchaus als sinnvoll erachten, um Nutztierrisse zu reduzieren. Das bedeutet: Wenn ein Wolf Herdenschutz überwindet und ein Nutztier reißt, macht es Sinn, ihn zu entnehmen. Wie bereits durchgesickert ist, wird das im Managementplan aktuell mit zwei Eskalationsstufen behandelt. Zum einen geht es um die Entnahme von Problemtieren, die den Herdenschutz bereits einmal überwunden haben. Das halten wir für sinnvoll. Aus unserer Sicht macht es auch Sinn, schnell zu agieren, damit das Leittier dieses Wissen nicht an sein Rudel weitergibt und sich innerhalb der Population ein Lerneffekt ergibt. Zum anderen geht es um die Interventionsgebiete - das ist die Eskalationsstufe 2. Wenn für den Fall, dass vermehrt Risse stattgefunden haben, auch ganze Rudel entnommen werden können, haben wir genau diesen Effekt. Diesen Effekt haben wir aktuell in Niedersachsen womöglich an einigen Stellen. Wir hatten schon große Risse zu verzeichnen, und es kann durchaus sinnvoll sein, das anzuwenden. Wir sind allerdings der Meinung, dass wir mit diesen beiden Stufen schon auf einem sehr guten Weg sind. Wenn man das erst einmal eine gewisse Zeit ausprobiert und laufen lässt, wird das unserer Ansicht nach in Bezug auf eine Reduktion von Nutztierissen durchaus Früchte tragen.

Sie haben gefragt, ob wir eine Obergrenze sehen. Wir sehen keine durch den Menschen künstlich gesetzte Obergrenze. Manchmal wird suggeriert, es gebe ein wildes exponentielles Wachstum. Tatsächlich wird sich das, wie bei allen Populationen, irgendwann einpendeln. Solange Reviere zur Verfügung stehen, wird es noch ein gewisses Wachstum geben. Das wird sich aber irgendwann sowohl in Bezug auf Reviere und Paarungspartner als auch in Bezug auf die Nahrung ausbalancieren. Die Wolfspopulation wird nicht unendlich wachsen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Meine nächste Frage bezieht sich auf den günstigen Erhaltungszustand. Der BUND argumentiert mehrfach, dass der günstige Erhaltungszustand erhalten bleiben muss. Gleichzeitig schreibt er, dass er die offizielle deutsche Bewertung für politisch beeinflusst hält. So habe ich das auch den Stellungnahmen entnommen. Das ist ein bemerkenswerter Widerspruch. Auf welche wissenschaftliche Datengrundlage stützt sich der BUND konkret, wenn er die offiziellen Daten der Bundesregierung gleichzeitig akzeptiert und anzweifelt? Wer entscheidet künftig, welche Zahl gelten soll - staatliche Behörden oder Umweltverbände?

Dr. Pia He: Wir haben tatsächlich gesagt, dass wir die Daten und das Verfahren, mit dem das Ganze berechnet wurde, gerne dargelegt bekommen möchten. Wir haben uns zu dem Verfahren an sich sehr kritisch geäußert, weil es nicht transparent gemacht wurde und weil die Dinge relativ schnell entschieden wurden, ohne dass darüber mit den Verbänden diskutiert wurde. Wir können uns durchaus darauf verständigen, dass in der atlantischen Region der günstige Erhaltungszustand gegeben ist. Bei der kontinentalen Region hat man, was den Ablauf angeht, gesehen, dass die Zahlen das eigentlich nicht zugelassen haben. Erst wurde der Erhaltungszustand als „unbekannt“ und dann doch als „günstig“ gemeldet. Aus unserer Sicht war das eine politisch motivierte und nicht unbedingt eine fachlich begründete Aktion. Ich kann Ihnen jetzt aus dem Kopf dazu die Zahlen aber nicht nennen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Zu dem 20-Kilometer-Radius. Der BUND spricht sich für einen Radius von 1 km bis 3 km aus. Für mich stellt dies einen großen Schwachpunkt dar. Gibt es wissenschaftliche Gutachten, die belegen, dass ein Radius von lediglich 1 km bis 3 km ausreichend ist, um den Wolf, der den Schaden verursacht hat, zu entnehmen? Auch Sie wissen, dass ein solcher Wolf nachts viele Kilometer läuft. Gibt es für Sie entsprechende wissenschaftliche Grundlagen, oder argumentieren Sie eher aus der Lameng heraus?

Dr. Pia He: Auch das kann ich Ihnen aus dem Kopf nicht sagen. Im Zweifelsfall kann ich dazu aber gern etwas nachliefern. Für mich stellt sich dann aber auch die Frage, wo denn die fachliche Begründung für einen Radius von 20 km liegt. Bei einem Radius von 20 km geht es um eine riesige Fläche, die sehr viele Jagdausübende, aber auch mehrere Rudel betreffen kann.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Aber Sie wissen schon, dass Wölfe nicht nur 1 km, sondern ganz andere Strecken zurücklegen und am nächsten Tag möglicherweise in einem ganz anderen Gebiet sind?

Dr. Pia He: Das ist uns bewusst.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargestellt, dass die Tiere, die gerissen worden sind, 72 Stunden liegen gelassen werden sollten. Wie beurteilt es der BUND aus tierseuchenrechtlichen und hygienischen Aspekten, einen Kadaver bis zu drei Tage lang auf einer Weide liegen zu lassen? Wer trägt die Verantwortung bei einer möglichen Verbreitung von Krankheitserregern? Wie soll dies in touristisch genutzten Gebieten wie etwa der Heide vermittelt werden?

Dr. Pia He: Wir haben das nicht komplett in Bezug auf die Frage von Tierseuchen abgeklärt. In einem Gespräch mit dem BMLEH wurde gesagt, dem stehe nichts entgegen. Tierseuchenrechtliche Fragen müsste man selbstverständlich prüfen. Aus unserer Sicht wäre es aber sinnvoll, den Kadaver eine gewisse Zeit liegenzulassen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass der Wolf zu der Fläche zurückkehrt. Das ist das normale Verhalten in der Natur. Ein Wolf schleppt das gerissene Tier nicht mit sich mit, sondern er kehrt dorthin zurück und frisst auch in den nächsten Nächten noch von dem Kadaver. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wolf zurückkehrt und man ihn dort erlegen kann.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Ausführungen und die sehr präzisen Antworten. In Cuxhaven hatten wir mit einem Wolf zu tun, der innerhalb eines sehr engen Radius entnommen wurde. Das ist auch der richtige Wolf gewesen. In der Praxis haben wir gesehen, dass ein enger Radius funktioniert.

Oftmals wird als Argument für die Entnahme von Wölfen angeführt, dass die Wölfe wieder Respekt vor den Menschen erlernen müssen. Das höre ich auch ganz oft in Diskussionsrunden im Wahlkreis. Ist das begründbar? Lernen Wölfe daraus, wenn Wölfe entnommen werden? Halten sie sich von Menschen fern, oder sind es Problemwölfe, die durch die Dörfer ziehen und am Ende Schafe reißen?

Dr. Pia He: Wir sind uns nicht ganz sicher, wie der Abschreckungseffekt funktionieren soll. Funktioniert er darüber, dass die anderen Wölfe mitbekommen, wenn ein Mitglied des Rudels geschossen wird? Uns ist das nicht ganz klar. Deswegen sind wir ein bisschen skeptisch, ob sich das tatsächlich so umsetzen lässt und die Wölfe dadurch abgeschreckt werden. Im Übrigen gilt das

dann ohnehin nur für das Rudel an sich bzw. die ortsansässigen Wölfe. Sämtliche Wölfe, die durchwandern, wird das nicht betreffen. Diese bekommen nämlich gar nicht mit, dass ein Wolf entnommen worden ist. Deswegen auch unsere kritische Haltung zu den wolfsicheren Zonen. Dem Wolf ist nicht bewusst, dass es sich um eine für ihn gesperrte Zone handelt. Es werden immer wieder Wölfe kommen, die merken, dass sich dort kein anderer Wolf angesiedelt hat, und davon ausgehen, dass sie dort gut Beute machen können. Sie werden deshalb versuchen, dort sesshaft zu werden.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Zur Frage der Ausweisung besonderer Weidegebiete. Wie soll nach Auffassung des BUND die traditionelle Deichschäfferei langfristig erhalten bleiben? Welche Alternative bietet der BUND den Weidetierhaltern in den Küstenregionen konkret an? Sind die Vertreter des BUND der Auffassung, dass jede Fläche in Niedersachsen wolfsabweisend eingezäunt werden soll?

Dr. Pia He: Zunächst einmal glaube ich nicht, dass sich jede Fläche sinnvoll eingrenzen lassen wird. Ich glaube aber, dass wir mit dem Managementplan immer wieder über die Interventionsgebiete werden arbeiten können. Wir sind im Naturschutz zum Beispiel auch mit dem NABU im Austausch, der ein Projekt zum Thema Deichschutz bezüglich des Wolfes durchführt; es gibt durchaus Ergebnisse. Deich ist im Übrigen nicht gleich Deich. So gibt es durchaus Bereiche, die sich zäunen lassen, es gibt aber auch andere Bereiche, die dafür nicht geeignet sind.

Vielleicht muss man auch irgendwann einmal die Diskussion darüber führen, dass im Interesse des Tourismus keine Herdenschutz Hunde eingesetzt werden dürfen, da dies die Bewegungsfreiheit von Menschen und deren Haushunden einschränkt. Vielleicht muss man hierfür alternative Lösungen finden. Aber - das ist richtig - es gibt weiterhin das Problem an den Deichen. Wir glauben aber, dass es durchaus möglich sein wird, kreative Lösungen zu finden und Schutz zu gewähren, oder dass es andere Möglichkeiten gibt, um Nutztierhaltern einen Ausgleich zu verschaffen.

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Rechtsanwalt Dr. Florian Asche

Dr. Florian Asche: Ganz herzlichen Dank für die freundliche Einladung nach Hannover. Da ich keine Organisation vertrete, sage ich zunächst einmal einige Worte zu mir selbst. Ich bin seit 30 Jahren im Jagd- und Waffenrecht tätig, bin Mitherausgeber des *Deutschen Waffen Journals*, war Justiziar des Landesjagdverbandes in Hamburg, bin Vorstandsvorsitzender der Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern und aktuell auch der Präsident des dortigen Landesjagdverbandes. Ich möchte aber betonen, dass ich hier nicht für den Verband spreche, sondern als freischaffender Anwalt.

Einer meiner Vorredner hat gesagt: Beginnen wir mal mit etwas Positivem. Das fällt auch mir ganz leicht. Herzlichen Glückwunsch! Insbesondere im Zusammenhang mit der Thematik „Schießerlaubnis im befriedeten Bezirk insbesondere bei der Bejagung von Neozonen“ will ich Ihnen ganz herzlich gratulieren. Ich halte das für eine ganz kluge, vernünftige Entscheidung des Gesetzgebers, wie es sie nicht überall gibt, die aber insbesondere auf den Dörfern von

notleidenden Hühnerhaltern und Kleingartenbesitzern schwer nachgefragt wird. Ich halte das für wirklich nachahmenswert.

Nun zu gewissen Bedenken, die ich im Hinblick auf diesen Gesetzentwurf habe. Zunächst zu § 24 Abs. 3, zur Totschlagfalle. Ich möchte Sie bitten, sich das noch einmal zu überlegen. Wir hatten das Thema auch in Mecklenburg-Vorpommern. Das wurde insbesondere aufgrund der Umweltschutzorganisationen aufgeweicht, die sich im Küstenvogelschutz engagieren. Ich sage Ihnen ehrlich: Mich hat der Hinweis in der Begründung, dass es sich hierbei um eine tierschutzindizierte Regelung handelt, nicht überzeugt. „Totschlagfalle“ hört sich scharf an, aber ein Tier, das in einer Lebendfangfalle gefangen wird, wird nicht wieder ausgesetzt, sondern wird dort getötet. Das heißt, es kann hier eigentlich nicht um den Tod des jeweiligen Prädatoren, der darin gefangen wird, gehen. Auch ansonsten muss man sagen: Wildtiere, die in der Natur ins Leben kommen, werden irgendwann sterben. Das ist dann, meistens jedenfalls, mit einer gewissen Stresssituation verbunden. Aber das lässt sich nicht ändern.

Also kann es lediglich um ein Mehr an Tierleid gehen. Dazu sage ich ehrlich: Die entsprechenden Fallen sind nach dem Agreement on Humane Trapping Standards, AIHTS, zertifiziert. Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern Tests und Filme gemacht. Prädatoren, die in diese Fallen kommen, sind schlagartig tot. Ich kann das von daher nicht nachvollziehen. Sie müssen sich überlegen, dass ansonsten auf der Jagd das Tierleid immer auch von der Fähigkeit des einzelnen Jägers abhängig ist. Sie alle wissen, dass es Fehlschüsse, dass es Krankschüsse gibt, dass Nachsuchen erforderlich werden. Das ist Teil des Tierlebens in der Natur, egal ob es um einen Menschen oder ein anderes Tier geht, das als Prädatoren ein Kaninchen oder einen Fasan reißt.

Ich halte das Prä eines effizienten Arten- und Naturschutzes für wichtiger als eine nach meiner Auffassung nur in den Köpfen entstehende tierschutzrechtliche Indizierung.

Ähnlich geht es mir beim Naturerdbau. Die Herren vom BDB haben dazu schon sehr gut vorge tragen. Niemand stellt die Frage, wie eigentlich Hunde auf Drückjagden eingesetzt und Beispiel von Schwarzwild schwer geschlagen werden. Das passiert. Das ist eine Form der Bejagung. So kann das auch dem Hund im Naturerdbau passieren. Die Naturerdbaujagd ist allerdings eine hilfreiche und vor allem jagdkulturell hocharprobte Methode, Raubwild zu bejagen.

Uns ist es doch wichtig, dass wir eine funktionierende Bodenbrüterpopulation haben. Wir haben doch Freude an der Bodenbrüter- und Singvogelpopulation. Wenn wir den Katalog der möglichen Jagdmittel immer weiter beschränken, wird der Druck auf diese Tierarten steigen. Ich weiß, das ist wie bei einer Bettdecke, an der jeder an einer Ecke zerrt und irgendwann etwas dabei herauskommt. Aber überlegen Sie sich das bitte noch einmal. Die Frage, ob man Tierleid in der Natur vermeiden kann, ist eine sehr schwierige.

Damit komme ich zum Töten wildernder Hunde und Katzen. Ich gestehe offen, dass ich die Verschärfung bei Hunden nach der außerordentlich gelungenen bisherigen Regelung aus dem Jahr 2022 nicht nachvollziehen kann. Ich kenne keinen einzigen Jäger - ich gehe seit 44 Jahren zur Jagd -, der das in irgendeiner Form gerne täte. Das ist eine außerordentlich unangenehme und belastende Tätigkeit im Rahmen des Jagdschutzes. Ein Jäger wird sich auf diejenigen Hunde kaprizieren, bei denen wirklich feststeht, dass sie wildernd sind, die er mehrfach angetroffen hat und die er nach der aktuellen Gesetzeslage auch schon als wildernd gemeldet hat. Hier jetzt mit

einem Einfangen und Abgeben bei den entsprechenden Stellen zu arbeiten, ist, wie ich finde, eine ethische Camouflage, bei der man ein Problem letztendlich nur weiterverlagert.

Meine Damen und Herren, noch einmal: Der Tod des Tieres ist nicht zu verhindern. Rein phänomenologisch ist unser eigener Tod nichts Anderes als ein wesensloses Vorkommnis am Ende des Lebens. Er ist für uns als Menschen nur deshalb relevant, weil wir von ihm wissen. Er ist wie ein Mahnschreiben, das wir zugestellt bekommen: Fang etwas mit deinem Leben an; irgendwann wirst du sterben. - Das hat ein Tier nicht. Das heißt, der Entzug von Lebenszeit ist für das Tier, also auch für einen wildernden Hund, kein Problem.

Ich möchte nun noch auf ein Thema eingehen, das Sie bisher noch nicht beleuchtet haben. Dabei geht es um das Thema der Wildgehege. Diese wollen Sie abschaffen. Das ist in der Gesetzgebungsgeschichte, die wir in Deutschland haben, schon einmal erfolgreich gemacht worden, nämlich in Schleswig-Holstein. Ich gestehe offen, dass ich diesbezüglich gewisse Bedenken habe, weil es dazu noch keine europarechtliche Überprüfung gibt. Ich verweise insofern auf Artikel 20 der EU-Charta und auch auf Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Ich will auch erklären, warum, und anregen, sich dazu noch einmal Gedanken zu machen.

Sie alle kennen sicherlich das berühmte Jagdgatter in Springe. Dieses Gehege hat eine unglaublich lange Jagdgeschichte. Ich habe in den Begründungen gelesen, die niedersächsischen Landesforsten seien der Auffassung, dass das Verbot sie gar nicht betreffe, weil dort die Jagd nicht kommerziell ausgeübt werde. Das heißt, wir haben hier ein Gehege: Die kommerzielle Jagd ist böse und wird verboten. Wir haben ein anderes Gehege: Nichtkommerzielle Jagd, quasi nur als forstliche Wildgehegemaßnahme, Hege mit der Büchse, und das ist erlaubt.

Hier sind wir sehr schnell im Bereich des Artikels 3, weil man sich die Frage stellen muss, ob es für das Wildtier, mit Verlaub, einen Unterschied darstellt, ob es auf einer bösen kommerziellen Jagd in einem Gehege erlegt wird oder aber in der freien Wildbahn, wobei, wenn ich mich richtig erinnere, die niedersächsischen Landesforsten auch Jagden verkaufen. Das heißt, Leute, die etwa aus Niedersachsen, aus Dänemark oder aus Holland kommen, bezahlen dafür, um dort zur Jagd zu gehen. Sie geben dafür eine Menge Geld aus, das dann vom Fiskus vereinnahmt wird. Das kann ja als solches nicht so schlimm sein. Das kann schon deshalb nicht so schlimm sein, weil andere Jäger vielleicht nicht dafür bezahlen, sondern ein Revier pachten - auch dabei geht es um ein entgeltliches Vertragsverhältnis - und nachher ein Stück Wild erlegen und es verkaufen. Ein gewisser ökonomischer Konnotationsmodus - so will ich das mal nennen - ist aus der Jagd nicht wegzudenken. Das liegt einfach an der ungleichen Verteilung von Land und jagdlich interessierten Menschen. Dementsprechend müssen sich jagdlich interessierte Menschen, die gern ein solches Naturerlebnis erfahren und das Wildbret mitnehmen wollen, entweder ein Revier pachten oder aber irgendwo bei einer Bezahljagd mitmachen.

Wie gesagt: Als Gesetzgeber müssen Sie schon begründen, warum Sie das eine Wildgehege verbieten und ein anderes so bestehen lassen wollen. Das hat unter europäischen Aspekten - der wirtschaftliche Standort Europa ist ein ganzheitlicher - auch deshalb einen gewissen Problemcharakter, weil Jagdgatter in Spanien, in Portugal, in Italien, in Frankreich die vorherrschende Form der Wildbewirtschaftung sind. Wenn die ökonomische Nutzung eines Wildgeheges in Niedersachsen verboten werden soll, obwohl solche Wildgehege als traditionelle Einrichtungen bestehen, holen Sie sich wahrscheinlich den einen oder anderen Rechtsstreit ins Haus.

Bei dem letzten Punkt, den ich ansprechen möchte, handelt es sich in Teilen um eine Wiederholung der Ausführungen des Kollegen Munte zum Thema Wolf. Die bundesjagdgesetzliche Regelung hat der Gesetzgeber aufgrund des Drucks der Wählerinnen und Wähler im ländlichen Raum getroffen. Ihnen wollte man helfen. Das ist auch nachvollziehbar. Um Ihrer selbst willen würde ich den Rat geben: Wenn man helfen will, muss das ein System sein, das funktioniert. Wenn Sie ein Jagdregime für den Wolf wählen, dann muss es funktionieren. Ich prognostiziere, dass das, wenn das Einvernehmen bezüglich des Wolfsmanagementplans mit dem LMU hergestellt werden muss, nicht funktionieren wird, weil es unterschiedliche Herangehensweisen an die Planung und die Reduzierung dieser Wildart gibt. Die einen wollen, und die anderen werden das verhindern. Das ist meine lange anwaltliche Erfahrung. Vor diesem Hintergrund sollten Sie sich das noch mal überlegen. Sie dürfen sich durchaus encouragiert fühlen. Denn seit es jagdliche Regimes gibt, die auf Gesetzesebene funktionieren, hat die Jagd in Deutschland noch nicht eine einzige Wildart ausgerottet. Haben Sie vor diesem Hintergrund ruhig Mut, und überlegen Sie sich das noch einmal!

Abg. Pascal Leddin (GRÜNE): Vielen Dank für Ihren Vortrag. Ich glaube, über Ihre Ausführungen zu Leben und Tod werden wir noch länger nachdenken. So habe ich darüber, ehrlich gesagt, noch nicht nachgedacht.

Zu wildernden Hunden. Wir müssen in der Frage der Entnahme eines wildernden Hundes das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten. Juristisch betrachtet ist der Tod der maximale Schaden. Es wäre verhältnismäßig, einen Hund, wenn der Schaden dadurch abgewendet werden kann, dauerhaft in Obhut zu nehmen und an einen Halter zu übergeben, der besser mit dem Tier umgeht. Jeder weiß, dass das Problem in der Regel - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht der Hund ist, sondern sich am oberen Ende der Leine befindet. Ist Ihnen bekannt, wie viele Hunde bisher in Niedersachsen geschossen wurden? Bevor ich in den Landtag gewählt wurde, habe ich in diesem Bereich gearbeitet, und mir ist bisher kein Fall bekannt, in dem das geschehen ist. Vielmehr sind irgendwie andere Lösungen gefunden worden. Trotzdem stand der Abschuss immer im Raum. Ich finde es konsequent zu sagen: Wir gehen einen anderen Weg für den Fall, dass das so eintritt.

Dr. Florian Asche: Mir sind keine absoluten Zahlen für Niedersachsen bekannt. Ich gehe aber davon aus, dass es sehr, sehr, sehr wenige Fälle sind. Ich kann das mit Mecklenburg-Vorpommern vergleichen. Dort sind es ebenfalls sehr, sehr, sehr wenige Fälle, was meine Aussage unterstützt, dass sich das kein Jäger leicht macht. Man will das nicht. Ich habe ein eigenes Revier und verwalte ein Stiftungsrevier. In 35 Jahren haben wir einen einzigen wildernden Hund erlegt, und das Treiben dieses Tieres haben wir uns sehr lange angeguckt.

Nun zu Ihrer Idee, einen solchen Hund doch lieber in andere Obhut zu geben. Ich sage es Ihnen offen - ich habe das Tier damals selbst gesehen -: Das ist unzumutbar. Das können Sie nicht. Wenn Sie in einer Lebendfangfalle eine Katze fangen, dann sehen Sie sofort, ob es sich um eine Minki handelt, die gerade von irgendeiner netten Anliegerin weggelaufen ist, oder um ein Tier, das sich in der Falle dreht und sofort zähnefletschend auf Sie zugeht. Das ist eine ganz andere Reaktion. Beim Hund stellt sich dies genauso dar. Bei einem abgekommenen Hund, der sich schon wie ein Wildtier verhält, würde mich interessieren, wem Sie dieses Tier - ich würde, da es um Tierleid geht, von einem armen Tier und von dem armen Betreuer sprechen - anvertrauen wollen. Das halte ich für hochgradig problematisch.

Das führt mich zu dem Aspekt des Todes. Sie haben gesagt, der Tod sei der größtmögliche Schaden. Nein! Die Lebenszeit ist kein Wert in der Tierwelt. Ansonsten gäbe es nämlich so etwas wie Selbstmord. Das liegt doch auf der Hand. Der Wert des Lebens entsteht in unserem Kopf, weil wir um dessen Begrenztheit wissen. Kein Tier weiß das.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Vielen Dank auch von mir. Vielleicht liegt es daran, dass ich doppelt so alt bin wie der Kollege, dass ich sehr wohl schon darüber nachgedacht habe, wie sich das irgendwann einmal verhalten wird. Ganz ehrlich: Ihrer Aussage, dass ein Tier grundsätzlich - das kann man vielleicht differenzieren - kein Bewusstsein hat, möchte ich deutlich widersprechen. Aber das ist eher eine philosophische Frage.

Dr. Florian Asche: Pardon! Ich sprach nicht von Bewusstsein. Zitieren Sie mich bitte richtig. Ich bin sehr bescheiden und vorsichtig. Ich rede hier von Wertigkeit des Lebens. Das hat mit Bewusstsein nichts zu tun.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Ihre Einstellung finde ich trotzdem befremdlich. Aber das ist etwas anderes. Darüber können wir vielleicht an anderer Stelle philosophieren.

Sie sprachen davon, dass die Baujagd im Naturerdbau für die Prädatorenbekämpfung wichtig sei. Können Sie Zahlen nennen, welchen Anteil die Naturerdbaujagd im Vergleich mit der regulären Bejagung ausmacht?

Dr. Florian Asche: Das kann ich einerseits aus der eigenständigen Bewertung durch den NLWKN ableiten. Andererseits können wir das aber auch bei uns im eigenen Revier sehen. Die Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern hat ein Jagdrevier - das war Teil einer Erbmasse -, und dort bejagen wir auch Prädatoren. Die jährliche Prädatorenstrecke liegt auf einer Fläche von 730 ha bei ungefähr 300 Tieren pro Jahr. Daraus mögen Sie ersehen, wie stark der Prädatoren- druck insbesondere auf Bodenbrüter ist.

Im Naturerdbau haben wir eine Quote von ungefähr 5 bis 10 %. Das hängt allerdings mit dem grundwassernahen Standort zusammen. Die Prädatoren gehen in erster Linie in die Kunstbauten bzw. in Unterführungsrohre. Dort liegen sie trockener.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Auch ich möchte noch auf das Thema Wolf eingehen. Wir hörten in den bisherigen Ausführungen, dass insbesondere von den Gegnern einer anlasslosen Bejagung immer wieder angeführt wird, dass der Herdenschutz als solcher in den Fokus zu rücken sei. Inwieweit wäre es nach Ihrer Einschätzung möglich, Weidetiere durch Herdenschutz vor Übergriffen zu schützen, ohne dass wir tatsächlich in die Populationsgröße des Wolfes eingreifen?

Dr. Florian Asche: Ich habe ja gesagt, ich bin bescheiden. Deshalb sage ich an dieser Stelle ganz ehrlich: Schuster bleib bei deinem Leisten. Ich bin kein Wildbiologe. Die Bestandsdynamik des Wolfes insbesondere im Fall eines Terrains, das schon recht gut ausgelastet ist, zu prognostizieren, will ich Ihnen und auch mir nicht zumuten. Ich glaube allerdings - damit bin ich sozusagen durchaus auf halbem Wege zum BUND -, dass die Priorität für Sie erst einmal sein sollte und muss, der Landwirtschaft zu helfen. Das wird das Erste sein. Man muss dann sehen, wie dieses System ins Laufen gerät. Ich bin der festen Überzeugung, dass Sie bei diesem gesamten Thema noch eine ganze Menge herumschrauben und Gehirnschmalz werden aufwenden müssen. Das ist ganz sicher.

Vorhin wurde nach dem Thema der Jagdzeiten gefragt. Sie werden - sollte dies tatsächlich in das Bestandsmanagement hineinspielen - irgendwann an einem Punkt ankommen, an dem Sie sich fragen, ob es nicht dumm ist, die Ranzzeiten sozusagen liegenzulassen, in denen die Bejagung, wie die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, grundsätzlich recht erfolgversprechend ist. Das ist, wie der Norddeutsche sagt, wie „Tetje mit de Utsichten“. Das wird auf Sie zukommen. Das wäre, ehrlich gesagt, wie ein Blick in die Kristallkugel.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Vielen Dank auch von mir für Ihre Ausführungen. Sie gingen vorhin auf das Thema „Wildgehege/Jagdgehege“ ein. Ich meine Sie richtig verstanden zu haben, dass Sie eine Reihe anderer europäischer Länder aufgezählt haben, in denen es Usus ist, Wild- bzw. Jagdgehege so zu verwenden. Können Sie Beispiele nennen, wie es in anderen Bundesländern Deutschlands mit der Handhabung von Wildgehegen und Jagdgehegen aussieht?

Dr. Florian Asche: Hier ist sozusagen der gesamte Blumenstrauß an rechtlichen Parametern zu nennen. Zum Beispiel in Bayern gibt es große und bedeutende Wildgehege. Denken Sie zum Beispiel an die Familie Wittelsbach mit dem Jagdgehege Stammham in der Nähe von München. In Baden-Württemberg gab es in der Nähe von Stuttgart ein großes Jagdgehege. Ob dieses mittlerweile aufgelassen worden ist, weiß ich nicht. Dort ist ja schon seit längerem eine Landesregierung anderer Couleur verantwortlich. Es gibt alles Mögliche. Aus historischen Gründen gibt es zum Beispiel im Osten keine Wildgehege/Jagdgehege. Böse Zungen würden sagen: Der Wildbestand ist im Osten zu dicht. Jetzt auch noch ein Wildgehege aufzubauen, wäre zu viel.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf Artikel 3 hinweisen. Deutschlandweit gibt es etwa 100 000 Tiere, die in agrarischen Produktionsgattern gehalten werden. Sie werden natürlich nicht mit Betäubung geschlachtet, sondern in diesen Gattern geschossen. Das interessiert kaum einen Menschen. Auch vor diesem Hintergrund frage ich mich, ob man das im Hinblick auf die Ungleichbehandlung von relativ gleich gelagerten Sachverhalten zu Ende gedacht hat.

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Im Namen des Ausschusses danke ich allen Anzuhörenden.

*

Weiteres Verfahren

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Nach dieser umfangreichen und sehr interessanten Anhörung werden wir das, was wir gehört haben, aufarbeiten und dann zu der Vorlage 1 einen Änderungsvorschlag unterbreiten. Außerdem steht noch die eine oder andere Bewertung durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aus. Wir wollen den Zeitplan, den wir miteinander besprochen haben², gern einhalten.

² Der Ausschuss hatte in seiner 78. Sitzung am 29. April 2026 in Aussicht genommen, in seiner Sitzung am 15. Juni 2026 die Beratung abzuschließen, um das Juni-Plenum zu erreichen

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Das bedeutet, dass wir den Gesetzentwurf und den Antrag der CDU-Fraktion für die Sitzung, auf die wir uns für den 15. Juni 2026 verständigt haben, auf die Tagesordnung nehmen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Auch wir haben einen Änderungsvorschlag erarbeitet. Er ist in der Fraktion abgestimmt worden und geht jetzt ganz normal in das Verfahren.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratungen in seiner Sitzung am 15. Juni 2026 fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

dazu: **Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8954](#)

Zu a) erste Beratung: 79. Plenarsitzung am 15.12.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV

Zu b) erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV, AfELuV

Zu dem Gesetzentwurf unter a) hatte der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz in seiner 69. Sitzung am 1. Juni 2026 dem Landtag vorbehaltlich der Voten der - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen sowie vorbehaltlich einer dem Votum inhaltlich entgegenstehenden Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlagen 13 und 14 des GBD zuzüglich einiger in der Sitzung beschlossener Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Zu dem Gesetzentwurf unter b) hatte der federführende Ausschuss dem Landtag in derselben Sitzung vorbehaltlich der Voten der - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu a) und Mitberatung zu b)

Beratungsgrundlage zu a): Vorlage 15 mit den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

MR **Mohr** (GBD) skizziert kurz den Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betont, dass die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion die Möglichkeit gehabt hätten, im Kontakt mit den Mitgliedern ihrer Fraktion im federführenden Ausschuss dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Berücksichtigung fänden, wofür sie sich, so die Abgeordnete, ausdrücklich bedanke.

Die Ausschussmitglieder sähen sich von daher in der Lage, die Beratungen des Gesetzentwurfs auf der Basis der Vorlage 15 in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) entgegnet, die CDU-Fraktion werde den Gesetzentwurf der Landesregierung wegen der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ablehnen. Insbesondere die Bestimmung des § 86 Abs. 4, wonach das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das eine Menge von 5 000 m³ im Jahr überschreite, bald einer Erlaubnis bedürfen könne, sei für die tierhaltenden Betriebe von erheblichem Nachteil.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) merkt an, auch seine Fraktion werde den Gesetzentwurf der Landesregierung wegen der darin vorgesehenen Regelungen, die mit erheblichen Hemmnissen und Problemen für die Landwirtschaft verbunden seien, ablehnen.

Die Fraktion der AfD erkenne an, dass der Gesetzentwurf in Sachen Hochwasserschutz und Küstenschutz und hier insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsbeschleunigungen positive Regelungen enthalte. Die Regelungen, die aus der Sicht der AfD abzulehnen seien, überwöge jedoch, sodass sie den Gesetzentwurf insgesamt ablehnen müsse.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) entgegnet, was die Grundwasserentnahmen der landwirtschaftlichen Hofbetriebe betreffe, habe man mit den nunmehr gegenüber dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen einen Schritt nach vorn gemacht. Von daher schlossen sich die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion der Empfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Ebenfalls schlossen sie sich der Empfehlung an, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Nachdem sich keine weitere Aussprache ergibt, lässt Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) zunächst über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abstimmen, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 15 anzunehmen.

Der **Ausschuss** schließt sich dieser Empfehlung an.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Sodann lässt Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abstimmen, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Der **Ausschuss** schließt sich dieser Empfehlung an.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) schlägt vor, von einer ausdrücklichen Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss abzusehen und dem federführenden Ausschuss stattdessen einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten.

Beschluss

Der **Ausschuss** sieht einvernehmlich von einer ausdrücklichen Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss ab und bittet stattdessen, dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten.

Stellungnahme BUND Niedersachsen

Änderungen des Nds. Jagdgesetzes und Aufnahme des Wolfes in das Nds. Jagdgesetz

Anhörung im Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des niedersächsischen Landtages

Dr. Pia He, BUND Niedersachsen

3. Juni 2026



Agenda

Stellungnahme BUND

1. Gesetzesentwurf NJagdG

(Drs. 19/10493 – Entwurf der Landesregierung vom 27.4.2026)

2. Aufnahme des Wolfes ins NJagdG

(Änderungsvorschlag SPD und Grüne zu Drs. 19/10493 vom 27.4.26,

3. Hinweise zum Wolfsmanagement

(bezugnehmend auf Änderungsantrag der CDU zu Drs. 19/8539 vom 14.4.26)

Entwurf NJagdG (Drs. 19/10493)

Positive Änderungen:

- **Regelungen zur Wildrettung im Vorfeld von Erntemaßnahmen (§ 3 Abs. 4)**
→ Bereits in vielen Regionen ehrenamtliche und professionelle Akteure etabliert für Drohneneinsatz + Wärmebildtechnik
- **Verbot des Einsatzes von Totschlagfallen (§ 24 Abs. 3)**
→ Gefahr bei unsachgemäßer Aufstellung: auch Fang/Tötung geschützter Arten wie z.B. Fischotter oder Wildkatze

Unkritisch:

- Regelungen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria (§ 3 Abs. 5)
- Verbot Einsatz Hunde im Naturerdbau (§ 24 Abs. 1)
- Keine Abschusspläne mehr für Rehwild (§ 25)



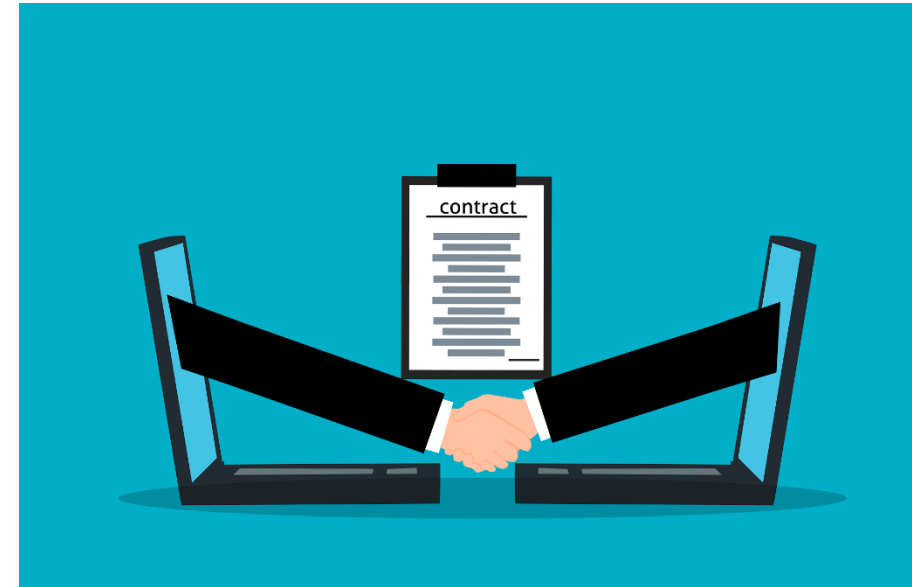
© adonyig über pixabay

Aufnahme Wolf ins NJagdG

Änderungsvorschlag SPD und Grüne zu Drs. 19/10493

- Befürwortung § 25 Abs. 7 neu
 - Bei günstigem Erhaltungszustand darf Jagd nur nach Vorgaben aus Managementplan erfolgen
 - Managementplan wird von ML und MU gemeinsam erlassen
 - Managementplan muss Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands gewährleisten
- Befürwortung § 36 Abs. 2 neu
 - Zuständigkeit für Wolf soll bei Oberster Jagdbehörde (ML) liegen

Präventiver Herdenschutz ist weiterhin als zentrales Element des Wolfsmanagements erforderlich!



© mohammed_hassan über pixabay

Stellungnahme zum CDU-Änderungsantrag

„Möglichkeiten für ein aktives Wolfsmanagement, die der Bund eröffnet hat, in Niedersachsen unverzüglich und ohne Einschränkungen anzuwenden...“ (Punkt 1)

Fokus auf anlassbezogene Jagd – Entnahme von Problemwölfen

- Anlasslose Jagd im Rahmen einer allgemeinen Jagdzeit fachlich nicht zielführend zur Reduktion von Nutztierrißen
- Bestand für anlasslose Jagd zu gering (z.B. Atlantische Region 58 zu 44 Paaren = 14 Paare)
(Entnahmen von „Problemwölfen“ + Verkehrsoffer + Krankheiten + illegale Abschüsse etc.)

Vereinbarung verbindlicher zeitlicher und inhaltlicher Vorgaben zum Monitoring

- Mit Anwendung Jagdrecht muss Erhaltungszustand fortlaufend überwacht werden
- Jährlich spätestens zu Beginn Jagdzeit 1.7. muss Anzahl zulässiger Entnahmen für nächste 12 Monate für Region und Bundesland festgelegt sein

**„.....in einem 20-Kilometer-Radius rund um den Ort eines Nutztierriesses...“
(Punkt 1)**

Bejagungszone um Nutztierrisse sinnvoll begrenzen

- Radius 20 km um Nutztierriss viel zu groß (125.664 Hektar!)
- Wahrscheinlichkeit schadenstiftenden Wolf zu erlegen dadurch sehr gering
- Viel wahrscheinlicher, dass ein Wolf der kein Nutztier gerissen hat, erschossen wird. Damit können Rudelstrukturen zerstört werden, die vor Ort Übergriffe auf geschützte Nutztiere verhindern
- Bürokratischer Aufwand steigt mit Größe (Anzahl Jagdausübende)
- **1- 3 km Radius fachlich sinnvoll**

„Unverzüglich Weidegebiete zu bestimmen, die [...] nicht schützbar oder [...] nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind.“ (Punkt 3)

Keine Festlegung von Weidegebieten

- Fiktion „wolffreier Zonen“ nicht realistisch, was zu ständigem Abschuss einwandernder und durchziehender Wölfe führt
- Suggestiert Nutztierhalter*innen falsche Sicherheit vor Wolfsangriffen
- Ist mit Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands nicht vereinbar
- **Fokus auf anlassbezogene Jagd von Problemwölfen richten**



© keyouest über pixabay



Fazit

- **Schutz des günstigen Erhaltungszustands**
- **Fokus auf anlassbezogene Jagd**
- **Präventiver Herdenschutz zentraler Bestandteil im Wolfsmanagement**



BUND - Eckpunktepapier bundeseinheitliches Wolfsmanagement

Vielen Dank!

Dr. Pia He

Fachreferentin Naturschutz & Landnutzung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Landesverband Niedersachsen

0511 / 965 69 48

pia.he@nds.bund.net

